

**FKS CSSP CSP**

# **FEUERWEHR 2015**

## **Konzeption der FKS**

Beschluss der Regierungskonferenz der  
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS vom  
5. Juni 2009



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Zusammenfassung</b>	4
	<b>Vorwort</b>	5
	<b>Zielsetzung</b>	6
	<b>Grundsatz I</b> Die Kernaufgabe der Feuerwehren	7
	<b>Grundsatz II</b> Die Organisation	9
	<b>Grundsatz III</b> Das Milizsystem	12
	<b>Grundsatz IV</b> Die Dienstpflicht in der Feuerwehr	13
	<b>Grundsatz V</b> Der Dienst in der Feuerwehr	14
	<b>Grundsatz VI</b> Die Aus- und Weiterbildung	16
	<b>Grundsatz VII</b> Der Notruf und die Alarmierung	18
	<b>Grundsatz VIII</b> Die Richtzeiten für Einsätze	20
	<b>Grundsatz IX</b> Die Qualitätssicherung	24
	<b>Grundsatz X</b> Die Weiterentwicklung der Feuerwehren	26
	<b>Entwicklung der Grundsätze</b>	28
	<b>Abkürzungen - Stichworte</b>	34
	<b>Arbeitsgruppe - Impressum</b>	35

# Zusammenfassung

Die Konzeption „Feuerwehr 2015“ formuliert eine klare Zielsetzung und zehn Grundsätze zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in den Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein. Sie bietet sowohl den Feuerwehren wie auch den politisch Verantwortlichen aller Ebenen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der jeweils eigenen Organisation.

Die Zielsetzung hält fest, dass die Feuerwehr auch in Zukunft in der Zuständigkeit der Kantone bleibt, jedoch in mannigfaltiger Hinsicht eine enge Koordination nötig ist.

Die Aufzählung der Kernaufgaben gibt klar vor, welche Leistungen die Feuerwehr – im Zusammenspiel mit Polizei und Sanität – zu erbringen hat.

Die Kantone bleiben für die grundlegende Organisation der Feuerwehren zuständig, erteilen der FKS aber auch Aufträge für die Koordination verschiedener Feuerwehrbelange.

Das heutige Feuerwehrwesen basiert auf dem Milizsystem. Dem Einsatz von Berufsfeuerwehren wird der notwendige Stellenwert eingeräumt.

Die Dienstpflicht soll angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten weiterhin kantonal geregelt werden.

Für den Feuerwehrdienst sind gute Rahmenbedingungen zu erhalten oder zu verbessern, um sowohl den notwendigen Nachwuchs zu sichern als auch genügend Einsatzkräfte in den Organisationen zu behalten.

Die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren ist von grösster Bedeutung, um Einsätze mit der notwendigen Sicherheit zu bewältigen.

Klare Richtzeiten für die Abwicklung von Notrufen und für die Alarmierung sowie für die Einsätze sind die wesentliche Grundlage für die Organisation der Feuerwehren.

Die Qualitätssicherung gehört heute zu allen Tätigkeiten und soll im Feuerwehrbereich noch stärker systematisiert werden, um die notwendigen Schlussfolgerungen aus der Ausbildung und aus Einsätzen ziehen zu können.

Die Feuerwehr muss sich kontinuierlich weiter entwickeln, um neuen Herausforderungen stets rechtzeitig und angemessen zu begegnen.

Ein Vergleich zeigt die Entwicklung von der Konzeption „Feuerwehr 2000plus“ zur Konzeption „Feuerwehr 2015“.



## Vorwort

### Zur neuen Konzeption „Feuerwehr 2015“

Mit „Feuerwehr 2015“ erarbeitete die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) eine weiter entwickelte Grundlage für das Feuerwehrwesen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

„Feuerwehr 2015“ basiert auf der Konzeption „Feuerwehr 2000plus“, der erstmals ausformulierten Konzeption zuhanden der Feuerwehren Schweiz/Liechtenstein. Die 1999 durch die damalige Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF) erlassene Grundlage diente als Richtschnur für zahlreiche Reformen des schweizerischen und liechtensteinischen Feuerwehrwesens.

Das Regelwerk „Feuerwehr 2015“ umfasst Ziele, Aufgaben und Standards, damit auch künftig die Hilfeleistungen zum Schutz der Bevölkerung durch die Feuerwehren sichergestellt sind. Die Konzeption enthält zehn Grundsätze für die Organisation der Feuerwehren und umfangreiche Erläuterungen, die dem einheitlichen Verständnis dienen. Ein separates Kapitel befasst sich in knappen Zügen mit der Entwicklung von „Feuerwehr 2000plus“ bis hin zur Konzeption „Feuerwehr 2015“.

Grundsätzlich bewährte sich „Feuerwehr 2000plus“, aber die Entwicklung im Feuerwehrwesen machte eine Überprüfung und damit Anpassungen unumgänglich. Die von der Instanzenkonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz (IK FKS) eingesetzte, breit abgestützte Arbeitsgruppe beurteilte und hinterfragte die 22 bisherigen Grundsätze im Hinblick auf den vergangenen und den zu erwartenden Wandel im Feuerwehrwesen.

Die nun vorliegende Konzeption „Feuerwehr 2015“ ist das Ergebnis intensiver Arbeit der Arbeitsgruppe, aber auch der beiden Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen und Verbänden sowie der Beratung in allen Gremien der FKS. Die Regierungskonferenz hat schliesslich die Zielsetzung und die zehn Grundsätze verabschiedet.

Auf der Grundlage des Regelwerks „Feuerwehr 2015“ können die Kantone ihre Organisation der Feuerwehren überprüfen und nötigenfalls den neuen Anforderungen anpassen.

Die FKS appelliert an alle Feuerwehr-Verantwortlichen, sich weiterhin mit Engagement den neuen Herausforderungen im Dienst an Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zu stellen. Denn es sind auch künftig die Feuerwehren, welche die entscheidenden Partner der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein bei der Bewältigung von Alltagsereignissen, natur- oder zivilisationsbedingten Notlagen und Katastrophen sein werden.

**Feuerwehr Koordination Schweiz FKS**  
Für die Regierungskonferenz (RK FKS):

Regierungsrat Andreas Rickenbacher, Präsident  
Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern

Beat Müller, Generalsekretär FKS

Für die Instanzenkonferenz (IK FKS):

Bernhard Fröhlich, Präsident  
Direktor der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

Für die Schweizerische Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK):

Kurt Steiner, Präsident  
Leiter Kantonale Feuerwehr Zürich



## Zielsetzung

**Im Konzept Feuerwehr 2015 legen die Mitglieder der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS Ziele, Aufgaben und Standards von gemeinsamem Interesse fest. <sup>1</sup>**

**Die Mitglieder der FKS organisieren in eigener Hoheit ihre Feuerwehren unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze. <sup>2</sup>**

**Sie stellen die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren als einer Ersteinsatzformation mit Hilfeleistungen zum Schutz der Bevölkerung auch in Zukunft sicher. <sup>3</sup>**

### Erläuterungen

---

**1** **Feuerwehr Koordination Schweiz FKS.** Mitglieder der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS sind alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. In Art. 2 der Statuten der FKS wird der Zweck wie folgt umschrieben:

- a. Koordination sowie Behandlung politischer, organisatorischer, fachlicher und finanzieller Fragen, die für das Feuerwehrwesen als öffentliche Aufgabe der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein von gemeinsamem Interesse sind;
- b. Förderung der Zusammenarbeit der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein unter sich und mit dem Bund auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens;
- c. Information und Dokumentation der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein über gesamtschweizerisch interessierende Feuerwehrfragen;
- d. Zuweisung von Mandaten und Aufgaben an Dritte sowie Festlegung damit verbundener Auflagen, Bedingungen und Finanzierungen.

**2** **Verbindlichkeit der Grundsätze.** Die Zuständigkeit der Mitglieder der Feuerwehr Koordination Schweiz, insbesondere das hoheitliche Handeln der Feuerwehrinstanzen der Kantone, bleibt unberührt. Mit dem Konzept 2015 wird der gemeinsame Wille bekundet, die Feuerwehren unter Beachtung der in diesem Konzept formulierten Grundsätze zu organisieren. Die Mitglieder der FKS verpflichten sich, die Grundsätze im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit umzusetzen (vgl. auch Erläuterungen zu Grundsatz 2).

**3** **Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.** Der heutige Leistungsstand der Feuerwehren in der Schweiz wird insgesamt als gut beurteilt. Er ist auch in Zukunft mindestens zu erhalten.

**Ersteinsatzformation.** Mit dem Begriff „Ersteinsatzformation“ legt die FKS fest, dass für die im nachfolgenden Grundsatz 1 (Abs.1) formulierte Kernaufgabe ausschliesslich die Feuerwehren einzusetzen sind. Die meisten Einsätze werden jedoch nur in enger Kooperation mit der Polizei und dem Sanitätsdienst erfolgreich bewältigt.

## Grundsatz I



# Die Kernaufgabe der Feuerwehren

**Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. <sup>1</sup>**

**Den Feuerwehren obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Ersteinsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität. <sup>2</sup>**

### Erläuterungen

---

**1**

**Kernaufgabe.** Der Begriff *Kernaufgabe* bedeutet, dass

- diese Aufgabe von den Feuerwehren – in der Erstphase eines Ereignisses von jeder Feuerwehr – wahrzunehmen ist,
- den Feuerwehren darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen werden können.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Feuerwehr jede der angeführten Aufgaben vollständig erfüllen muss; bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Personenrettung (auf Strassen) können einzelnen (spezialisierten) Feuerwehren übertragen werden. Der in einigen Kantonen praktizierte Grundsatz, wonach immer (auch) die örtliche Feuerwehr zum Einsatz kommt, steht dem nicht entgegen.

**Intervention.** Der Begriff *Intervention* steht für die akute Gefahrenabwehr und betont damit den Charakter der Feuerwehren als Ersteinsatzformation. Konkret meint Intervention zum Beispiel die Rettung aus Brandgefahren, die Befreiung eingeklemmter Unfallopfer, die Brandbekämpfung oder Sicherungs-, Schutz- und Rettungsmassnahmen bei Havarien oder Störfällen. Die Feuerwehren dienen somit nicht primär der Prävention im Sinne der Ereignisverhütung (also zum Beispiel Brandschutz) und auch nicht Aufgaben wie dem Wiederaufbau, beispielsweise nach Katastrophen. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass die Feuerwehren mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die für die Prävention zuständigen Institutionen unterstützen.

**Ereignisaufzählung.** Die Aufzählung „von Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen“ dient der Abgrenzung zu den Aufgaben von Polizei und Sanität, also zum Beispiel der Bewältigung einer Geiselnahme oder der Rettung von plötzlich erkrankten Personen. Einstürze (beispielsweise infolge einer Bauwerks-Überlastung) wurden als eigenständige Ereigniskategorie aufgenommen, da sie unabhängig von Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Unfällen oder ABC-Ereignissen auftreten können und typischerweise den Einsatz von Feuerwehren erfordern.

**ABC.** Der Begriff ABC (für atomare, biologische, chemische Gefahrenstoffe) dürfte in den nächsten Jahren durch den (international gängigeren) Begriff CBRN (in der NATO für chemical, biological, radioactive and nuclear verwendet) ersetzt werden. Für den Bereich ABC wird es notwendig sein, gesamtschweizerische Strukturen zur Koordination der Ausbildung, der Ausrüstung und der Einsatzführung zu schaffen; die FKS steht zur Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Systems Bevölkerungsschutz, insbesondere der Koordinationsplattform ABC der Kantone, und der Armee zur Verfügung.

**Allgemeines Schutzziel.** Der umfassende Begriff *Schutz* wurde gewählt, weil sich die Kernaufgabe der Feuerwehren erfahrungsgemäss nicht auf das Retten von „Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten“ beschränkt; bei einem Brandeinsatz beispielsweise hat die Feuerwehr nicht nur das betroffene Gebäu-

de zu halten, sondern auch die Nachbargebäude vor einem Übergreifen des Brandes zu schützen. Dem steht nicht entgegen, dass die Rettung insbesondere von Mensch und Tier prioritär ist.

**Weitere Aufgaben der Feuerwehren.** Kantone und Gemeinden können den Feuerwehren über die Kernaufgabe hinausreichende Aufgaben übertragen. Dabei sollen jedoch folgende *Prinzipien* beachtet werden:

- Um das durch die Kernaufgabe definierte Profil nicht zu verwischen, sind den Feuerwehren nur mit äusserster Zurückhaltung andere Aufgaben zu übertragen.
- Die Feuerwehren sollen nur in der akuten Gefahrenabwehr (Intervention) eingesetzt werden.
- Um die hohe Einsatzbereitschaft der Feuerwehrangehörigen nicht zu missbrauchen, sollen sie nicht zur Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Gemeinde herangezogen werden, etwa reguläre Unterhaltsarbeiten oder Winterdienst auf Strassen.
- Die Feuerwehren sollen nicht zur Instandstellung nach einem Grossereignis eingesetzt werden, damit u.a. ihre ständige Einsatzbereitschaft als Ersteinsatzformation gesichert bleibt.

**Kostentragung.** Es ist Sache der zuständigen Behörden (Kanton, kantonale Instanzen, Gemeinden) festzulegen, ob und wie Feuerwehreinsätze dem jeweiligen Verursacher oder Eigentümer beziehungsweise der anfordernden Person oder Institution in Rechnung gestellt werden. Dabei sollen zwei Prinzipien berücksichtigt werden:

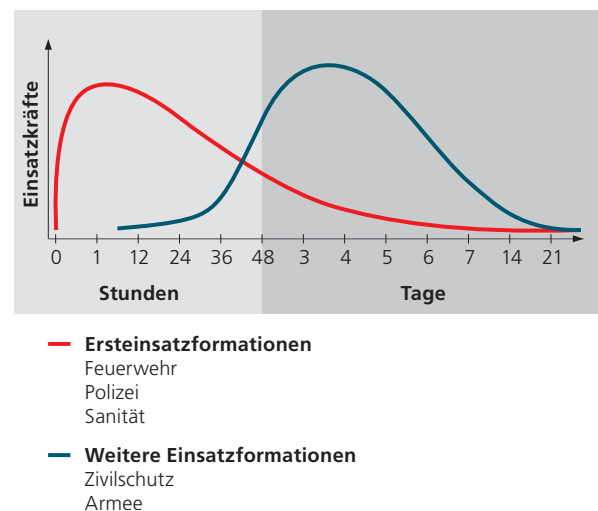
- Wie bisher sind Brandeinsätze grundsätzlich nicht in Rechnung zu stellen, um zu vermeiden, dass Notrufe aufgrund von Kostenüberlegungen verspätet erfolgen oder sogar unterbleiben.
- Bezüglich der sonstigen Dienstleistungen der Feuerwehren sollen die zuständigen Behörden für eine transparente und breit kommunizierte Kostenregelung sorgen, um Missverständnisse und eine leichtfertige Inanspruchnahme von Feuerwehr-Dienstleistungen zu vermeiden.

## 2

**Abgrenzung zu anderen Organisationen.** Die Feuerwehren definieren sich über ihre Kernaufgabe. Diese bestimmt zum einen, dass Feuerwehren im Sinne des vorliegenden Grundsatzpapiers nur diejenigen Organisationen sein können, die diese Aufgabe auch wahrnehmen. Zum anderen bedeutet Kernaufgabe, dass diese Aufgabe – in Kooperation mit Polizei und Sanität – *ausschliesslich* von den Feuerwehren und nicht auch von anderen Organisationen wahrgenommen wird. Damit werden Zweifel darüber vermieden, welche Organisation einzusetzen ist. Denn insbesondere bei der Brandbekämpfung können Unsicherheiten über die Zuständigkeiten zu folgenschweren Verzögerungen im Einsatzablauf und somit allenfalls auch zu einem Flächenbrand in bebautem Gebiet führen.

Dieser Ausschliesslichkeitsanspruch beschränkt sich auf den Ersteinsatz. Die Feuerwehr ist die einzige Partnerorganisation im System Bevölkerungsschutz, welche rasch eine grosse Zahl von Einsatzkräften mobilisieren und sofort in den Ersteinsatz bringen kann. Der Ersteinsatz ist zeitlich auf Minuten bis wenige Tage beschränkt. Selbstverständlich können je nach Situation weitere Organisationen (Polizei und Sanität) aufgeboten werden; die Feuerwehr aber wird immer als erste Organisation eingesetzt. Die nachstehende Grafik zeigt schematisch den schnellen Aufbau der Ersteinsatzformationen und deren allmähliche Ablösung durch andere Einsatzkräfte aus dem System Bevölkerungsschutz, insbesondere dem Zivilschutz, beispielsweise im Fall von Unwetterereignissen.

Kurz gesagt: Gemeinsam decken die drei Organisationen Feuerwehr, Polizei und Sanität das Ersteinsatz-Spektrum ab.



Die Feuerwehren sind folglich so zu organisieren, auszustatten und auszubilden, dass sie die Kernaufgabe erfüllen und in jedem Ereignisfall tatsächlich und unverzüglich eingesetzt werden können. Die Kantone können Spezialaufgaben einzelnen Feuerwehren zuweisen (z.B. Feuerwehren mit sog. Stützpunktaufgaben wie Strassenrettung, ABC-Wehr usw.).

Der Umstand, dass in einigen Städten der Feuerwehrdienst durch Polizei-Löschkorps sichergestellt wird, steht im Einklang mit Grundsatz 1, solange sie Feuerwehren im Sinne dieser Grundsätze darstellen, gleich ausgebildet und der Aufsicht der kantonalen Feuerwehrinstanzen unterstellt sind.



## Grundsatz II



# Die Organisation

Die Kantone sind für die Regelung der Organisation der Feuerwehren zuständig. <sup>1</sup>

Die Feuerwehren sind Organisationen mit eigenen Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichen. <sup>2</sup>

Die Feuerwehr ist eine der Partnerorganisationen im System Bevölkerungsschutz. <sup>3</sup>

Die Feuerwehr Koordination Schweiz FKS schafft die Grundlagen für die Zusammenarbeit der Kantone in allen Feuerwehrbelangen von gesamtschweizerischem Interesse. <sup>4</sup>

Die FKS vertritt die gemeinsamen Interessen der kantonalen Feuerwehrinstanzen gegenüber Bundesstellen. <sup>5</sup>

Die FKS pflegt Kontakte in Feuerwehrbelangen mit in- und ausländischen Feuerwehrinstanzen, Verbänden und Organisationen, insbesondere mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV). <sup>6</sup>

### Erläuterungen

---

**1** **Zuständigkeit der Kantone.** Die Schweiz ist seit 1848 ein Bundesstaat; der staatliche Aufbau ist damit föderalistisch und gliedert sich in die drei politischen Ebenen Gemeinden, Kantone und Bund.

Im Bundesstaat obliegen alle Aufgaben grundsätzlich den Kantonen. Der Bund ist nur überall dort zuständig, wo ihn die Bundesverfassung dazu ermächtigt. Die Kantone können ihre Aufgaben den Gemeinden delegieren.

Nachdem die Bundesverfassung im Bereich der Feuerwehren keine Zuständigkeit für die Bundesebene vorsieht, liegt die Verantwortung für diesen Politikbereich bei den Kantonen. Die Kantone können in der Kantonsverfassung oder in kantonalen Gesetzen die Aufgaben für das Feuerwehrwesen den Gemeinden vollumfänglich oder teilweise delegieren, bleiben aber in der Verantwortung für das Feuerwehrwesen.

**2** **Kernkompetenzen.** Kernkompetenzen der Feuerwehren sind die Rettung und die Gefahrenabwehr, die primär auf natürliche und/oder technische (Schaden-)Prozesse einwirkt. Dies im Unterschied zur Polizei, die primär auf das Verhalten von Menschen einwirkt, und im Unterschied zur Sanität, die primär medizinische Hilfe leistet.

Aus dieser Kernkompetenz leitet sich die Verantwortung ab, die Feuerwehren entsprechend ihrer Aufgaben zu organisieren, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel auszuwählen und zu beschaffen und die Angehörigen der Feuerwehren so auszubilden, dass sie die ihnen gestellten Aufgaben unter steter Beachtung der eigenen Sicherheit erfüllen können.

**Selbstständigkeit der Feuerwehren.** Feuerwehreinheiten werden ausschliesslich durch – entsprechend ausgebildete – Feuerwehrangehörige ausgebildet und geführt. Die Koordination mit anderen Ereignissen

nisdiensten, insbesondere der Polizei und Sanität, erfolgt durch Feuerwehr-Einsatzleiter. Wenn die Gesamtverantwortung eines Einsatzes bei einer anderen Stelle oder Partnerorganisation liegt (z.B. Führungsstab, Polizei), werden die Interessen der Feuerwehr für die Ereignisbewältigung durch einen Einsatzleiter der Feuerwehr wahrgenommen. Die Feuerwehr verfügt über speziell dafür ausgebildete Führungskräfte, die in komplexen Lagen mit vielen beteiligten Organisationen je nach Situation die Gesamteinsatzleitung übernehmen beziehungsweise die Feuerwehr kompetent in dieser vertreten können.

**3** **Feuerwehren als Teil des Systems Bevölkerungsschutz.** Die Feuerwehren verstehen sich als eine der heutigen fünf Säulen des Systems Bevölkerungsschutz, als da sind Polizei / Feuerwehr / Gesundheitswesen / Technische Betriebe und Zivilschutz (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Juli 2002).

**4** **Befugnisse der FKS.** Die FKS hat die Grundlagen für die Zusammenarbeit der Kantone in Feuerwehrbelangen untereinander zu schaffen, also die Zusammenarbeit unter den Kantonen überhaupt zu ermöglichen (horizontaler Föderalismus). Dies jedoch nur bei Fragestellungen von grundsätzlicher und überdies gesamtschweizerischer Bedeutung.

Die FKS wirkt nicht in die Hoheitsbereiche der Kantone hinein. Mit der Gründung der FKS haben die Mitglieder jedoch ein Bekenntnis zur föderalen Zusammenarbeit abgegeben. Die Mitglieder haben somit den Willen bekundet, sich für die innerkantonale Umsetzung gesamtschweizerischer Vorgaben einzusetzen.

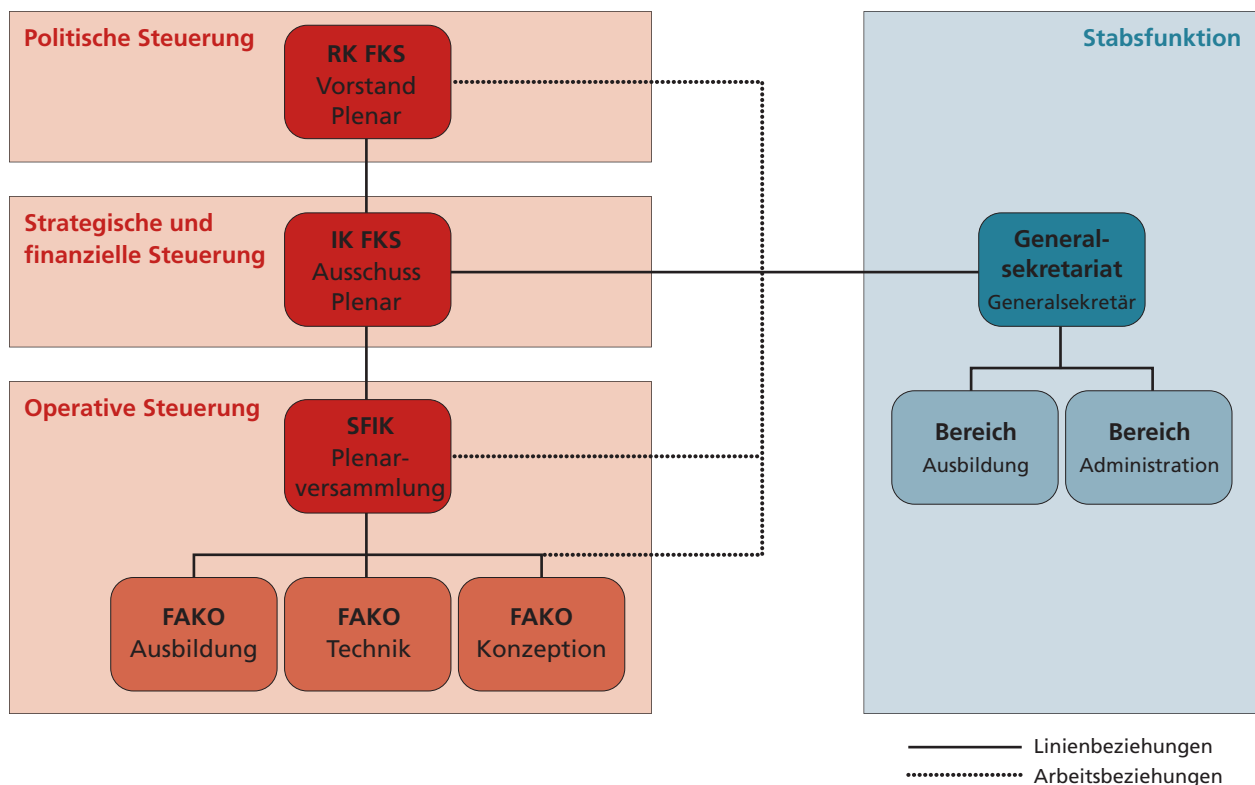
Die FKS ist jedoch nicht zuständig für die Zusammenarbeit einzelner Kantone in Fragen, die nur für diese und damit eben nicht gesamtschweizerisch von Bedeutung sind.

**Fragen von gesamtschweizerischem Interesse.** Was im Sinne von Grundsatz 2 „Fragen von gesamtschweizerischem Interesse“ sind, wird von den Organen der FKS bestimmt, soweit dies nicht bereits in Statuten und Konzepten festgelegt wurde.

Die Organe der FKS haben – ihrer Steuerungsfunktion entsprechend – die Weichenstellungen vorzunehmen. Der Schweizerischen Feuerwehrenspektorenkonferenz (SFIK) obliegt die operative Steuerung, der Instanzenkonferenz (IK FKS) die strategische Steuerung.

Beispiele für Fragen von gesamtschweizerischem Interesse sind die Reglemente der FKS, die Instruktorausbildung, die Umsetzung des Ausbildungskonzepts, die in dieser Konzeption definierten Richtzeiten, die Regelung des Funkverkehrs oder die Grundlagen für die Führung bei Grossereignissen.

### Organigramm FKS





## **RK FKS**

Mitglieder der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS sind die Vorstehenden der für die Feuerwehr zuständigen Departemente der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Sie bilden die politische Ebene der FKS.

## **IK FKS**

Mitglieder der Instanzenkonferenz IK FKS sind die Geschäftsleitenden der kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) sowie die von der Regierung bezeichnete Person der übrigen Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, in der Regel, die für die Feuerwehren zuständigen Dienststellenleiter der Verwaltung. Sie bilden die strategisch/finanzielle Ebene der FKS.

## **SFIK**

Mitglieder der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz SFIK sind die Leitenden der Feuerwehrinspektorate der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Sie bilden die operative Ebene der FKS.

## **FAKO Ausbildung**

### **FAKO Technik**

### **FAKO Konzeption**

Die Fachkommissionen beraten die Geschäfte in den jeweiligen Fachgebieten. Sie setzen sich aus Feuerwehrinspektoren zusammen. Sie unterstützen die Organe der FKS.

## **Generalsekretariat FKS**

Das Generalsekretariat führt im Sinne einer Stabsstelle die Geschäfte aller drei Ebenen der FKS und stellt den Informationsfluss sowie die Koordination unter ihnen sicher. Es ist Ansprechpartner für sämtliche Feuerwehrfragen von nationaler Bedeutung und ist verantwortlich für die Kommunikation. Es ist Eingangspforte für alle Feuerwehrfragen hoheitlicher Natur von gesamtschweizerischem Interesse.

## **Bereich Ausbildung**

Der Bereich Ausbildung ist zuständig für die Koordination sämtlicher Belange der Ausbildung auf gesamtschweizerischer Ebene.

## **Bereich Administration**

Der Bereich Administration unterstützt alle Ebenen der FKS in administrativer Hinsicht; ihm obliegt insbesondere die Administration aller Kursangebote der FKS.

## **5**

**Interessenvertretung.** Der FKS obliegt die Interessenvertretung der Feuerwehr gegenüber den Bundesstellen (vertikaler Föderalismus). Die Kontakte mit Bundesstellen sind mannigfaltig und betreffen vor allem das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) usw.

## **6**

**Kontaktpflege.** Die FKS pflegt regelmässige Kontakte mit Instanzen, Verbänden und Organisationen, wenn es um Fragen der Feuerwehr geht. Im Vordergrund stehen die Kontakte mit den gesamtschweizerischen Feuerwehrverbänden, nämlich dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) und der ihm angeschlossenen Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren (VSBF). Der SFV vertritt im Sinne einer Dachorganisation der kantonalen Feuerwehrverbände die Angehörigen der Feuerwehren in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

## Grundsatz III



# Das Milizsystem

Die Feuerwehren in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein basieren auf dem Milizsystem, in einigen Städten, Agglomerationen oder Betrieben auch auf Berufsfeuerwehren. <sup>1</sup>

Das Milizsystem ist zu erhalten. <sup>2</sup>

Die Miliz und die professionellen Elemente und Organisationen ergänzen sich. <sup>3</sup>

### Erläuterungen

---

**1**  
**Bedeutung der Milizfeuerwehren.** Die Milizfeuerwehren bilden die Basis der Feuerwehren in der Schweiz: Knapp 99 Prozent aller aktiven Feuerwehrleute (Statistik 2009: 103'202 AdF) gehören der Miliz an. Über 80 Prozent aller Feuerwehren sind reine Milizwehren der Gemeinden.

**Berufsfeuerwehren.** Die 14 Berufsfeuerwehren haben aktuell (2009) einen Bestand von rund 1'200 Angehörigen (AdBF). Sie stellen in grösseren Städten, Agglomerationen und speziellen Betrieben die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

**2**  
**Erhalt des Milizsystems.** Die FKS spricht sich ausdrücklich für den Erhalt des Milizsystems aus. Die besondere Stärke des Milizsystems besteht darin, dass es eine sehr grosse Anzahl von gut ausgebildeten, einsatzerfahrenen und sofort einsatzbereiten Feuerwehrangehörigen mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen und ausgeprägten Ortskenntnissen zur Verfügung stellt. Damit kann auch auf flächendeckende Schadenereignisse, wie zum Beispiel nach einem grösseren Naturereignis, rasch reagiert werden. Weiter sprechen auch die vergleichsweise günstigen Kosten für das Milizsystem, die in unabhängigen Studien ausgewiesen wurden.

**3**  
**Gegenseitige Ergänzung der Systeme.** Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollen die Milizfeuerwehren nur dort und dann durch professionelle Elemente (Einzelpersonen) oder Organisationen (Berufsfeuerwehren) ergänzt werden, wo das Milizsystem durch eine zu hohe zeitliche Inanspruchnahme der Milizangehörigen überfordert ist.

Professionelle Kräfte können die Miliz nicht vollständig ersetzen. Um grössere Schadenereignisse oder Parallelereignisse bewältigen zu können, muss selbst die jeweilige Berufsfeuerwehr in der Regel über die Unterstützung durch Milizkräfte verfügen können.

Berufsfeuerwehren können sich auch intensiver mit Spezialaufgaben befassen (z.B. ABC-Wehr) und so wirksam die Milizfeuerwehren entlasten. Milizfeuerwehren und Berufsfeuerwehren sind auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen, um alle Herausforderungen sachgerecht bewältigen zu können.

**Professionelle Elemente und Organisationen.** Das Attribut „professionell“ ist nicht als Qualifikationsmerkmal zu verstehen, sondern als Sammelbegriff für voll- und hauptberufliche Tätigkeiten, seien es einzelne Funktionen in Milizwehren, beispielsweise Kommandanten, Fouriere, Materialwarte usw. oder als Hauptberuf in Berufsfeuerwehren.

Die Ausbildung zum Berufsfeuerwehrmann bzw. der Berufsfeuerwehrfrau mit Fachausweis erfolgt seit kurzem nach den Vorgaben des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

## Grundsatz IV



# Die Dienstpflicht in der Feuerwehr

## Die Art der Dienstpflicht in den Feuerwehren wird kantonal geregelt.

### Erläuterungen

---

**Definition der Dienstpflicht.** Die Kantone bzw. die Gemeinden sind zuständig für die Umschreibung der Dienstpflicht. Wenn eine Feuerwehrdienstpflicht besteht, dann ist sie entweder durch persönliche Dienstleistung oder durch eine entsprechende finanzielle Ersatzabgabe zu leisten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung.

**Allgemeine Dienstpflicht.** Der Einbezug der Feuerwehrpflicht in eine „allgemeine Dienstpflicht“ wird nicht angestrebt.

Die Dienstpflicht sowohl in der Armee als auch im Zivildienst – und damit einhergehend beim Zivildienst – hat innerhalb der letzten 15 Jahre wesentliche Veränderungen erfahren. Die aktuelle Form der Rekrutierung entscheidet nicht nur über die Dienstleistungsart der Stellungspflichtigen, sondern zunehmend auch über deren Weiterausbildung.

Das Anforderungsprofil für den Feuerwehrdienst hat sich indes in dieser Zeit nicht stark verändert und auch die Dienstpflicht/Dienstdauer erfuhr – im Gegensatz z.B. zur militärischen Dienstpflicht – nur geringfügige Anpassungen im Sinne der Verkürzung. Die Feuerwehren benötigen nämlich weiterhin motivierte, leistungsfähige und erfahrene Leute mit guten Ortskenntnissen. Zum Erwerb der notwendigen Erfahrungen in der Ausbildung und für Einsätze ist eine längere Dienstzeit unabdingbar. Eine – auch nur eingeschränkte – Wahlmöglichkeit bei der Rekrutierung im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht steht nicht im Interesse der Feuerwehren, da der Feuerwehrdienst auf die spezifischen Bedürfnisse vor Ort ausgerichtet sein muss; der Bedarf an Feuerwehrleuten kann nur durch die betroffene Feuerwehr beurteilt werden.

Weiter gilt es zu beachten, dass einzelne Kantone von der Dienstpflicht abgesehen haben und zum System der vollständigen Freiwilligkeit übergegangen sind; in weiteren Kantonen werden Überlegungen für einen Systemwechsel gemacht.

**Erwerbsersatzordnung.** Der Einbezug des Feuerwehrdienstes in das System der bundesrechtlichen Erwerbsersatzordnung wird ebenso wenig angestrebt.

Gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft haben Dienstleistende in der Armee, im Rotkreuzdienst und im Zivildienst sowie Zivildienstleistende und Teilnehmende an Leiterkursen von Jugend und Sport sowie für Jungschützen Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Dienstleistungen sind zum grössten Teil planbar und basieren mit Ausnahme der Kurse im Zusammenhang mit der Jugendsportförderung auf einer Dienstpflicht.

Die Dienste in der Feuerwehr sind nur bezüglich der Ausbildung planbar; die Ausbildung findet zum grössten Teil in der Freizeit der Feuerwehrangehörigen statt (Abend- und Wochenendübungen). Grund- und Kader- sowie Fachausbildungen finden ganztätig und somit während der Arbeitszeit statt. Die bundesrechtliche Erwerbsersatzordnung ist aber darauf ausgerichtet, die Abwesenheit vom Arbeitsplatz gegenüber dem Arbeitgeber oder den Dienstleistenden zu entschädigen.

Die Entschädigung aus der Erwerbsersatzordnung ist auf (ganze) Diensttage ausgerichtet, währenddem der Dienst in der Feuerwehr meist nur einzelne Stunden dauert. Die unterschiedliche Dauer des Einsatzes würde zu einem im Vergleich zu den heutigen Anspruchsberechtigten hohen administrativen Aufwand seitens der Feuerwehren und der Ausgleichskassen führen.

## Grundsatz V



# Der Dienst in der Feuerwehr

Der Dienst in der Feuerwehr soll von den Feuerwehrangehörigen als herausfordernd und als persönlicher Gewinn erlebt werden. <sup>1</sup>

Den Angehörigen der Feuerwehr dürfen durch ihre Tätigkeit in der Feuerwehr keine beruflichen und materiellen Nachteile entstehen. <sup>2</sup>

Die Feuerwehr Koordination Schweiz FKS trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst zu verbessern, insbesondere indem sie

- Arbeitgeber durch Aufklärung und Anreizsysteme motiviert, den Feuerwehrdienst ihrer Mitarbeitenden zu unterstützen,
- die öffentliche Wahrnehmung der Leistungsfähigkeit und der Bedeutung der Feuerwehren nachweisbar verstärkt. <sup>3</sup>

### Erläuterungen

**1**  
**Herausfordernd; persönlicher Gewinn.** *Herausfordernd* meint, dass die Feuerwehrangehörigen nicht nur durch Einsätze, sondern auch in der Ausbildung und im Übungsdienst in einem positiven Sinne so gefordert werden, dass das Bewältigen der gestellten Aufgabe als befriedigend empfunden wird.

*Persönlicher Gewinn* meint hier in erster Linie die tiefe Befriedigung, dank einer qualifizierten Ausbildung gemeinsam mit Gleichgesinnten anderen Menschen auch in schwierigsten Notlagen wirksam helfen zu können. Als *persönlicher Gewinn* soll zudem erlebt werden, dass Ausbildung und Einsatz Qualifikationen und Fertigkeiten vermitteln, die in Beruf und Privatleben von Nutzen sein können; dies gilt ganz speziell für die Führungsaufgaben der Kameraderangehörigen. Aber auch die periodische Tauglichkeitsuntersuchung kann von persönlichem Nutzen sein (zum Beispiel durch Auskunft über den Gesundheitszustand oder das Früherkennen von Krankheiten).

**2**  
**Vermeidung von Nachteilen.** Materielle beziehungsweise finanzielle Entschädigungen für den Dienst sollen nicht vorrangiges Motiv, jedoch so sein, dass die Feuerwehrangehörigen durch ihr Engagement im Milizdienst keine materiellen Nachteile erleiden. Ausbildungskurse, welche die Abwesenheit vom Arbeitsplatz während mehreren Tagen erfordern können und neben Übungen und Einsätzen zu leisten

sind, dürfen ebenfalls keine beruflichen und privaten Nachteile mit sich bringen.

Das Milizsystem der Feuerwehr ist kostengünstig. Deshalb liegt es allein schon im finanziellen Interesse der Kantone und Gemeinden, die Attraktivität des Feuerwehrdienstes zu steigern. Den wichtigsten Impuls können Kantone und Gemeinden geben, indem sie das Engagement von eigenen Mitarbeitenden in der Feuerwehr vorbildlich unterstützen.

Es sollte aber auch darüber nachgedacht werden, ob und wie den Feuerwehrangehörigen beispielsweise spezielle Vergünstigungen angeboten werden können, etwa durch freien Eintritt in öffentliche Einrichtungen, insbesondere solche, welche die sportliche Leistungsfähigkeit fördern.

Es ist sicherzustellen, dass Feuerwehrangehörige ausreichend gegen die finanziellen Folgen von dienstbedingten Unfällen und Erkrankungen versichert sind; dies gilt insbesondere auch für erwerbslose Feuerwehrangehörige (z.B. Hausfrauen/Hausmänner und Studierende).

**3**  
**Attraktivität des Feuerwehrdienstes.** Die grosse Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen in der Schweiz zeigt, dass der Dienst in der Feuerwehr an sich attraktiv ist. Er wird jedoch durch die gesamtgesellschaftliche Entwicklung teilweise erschwert. Sei es durch das immer grösser werdende und teilweise



konkurrierende Freizeitangebot. Oder indem die Feuerwehrangehörigen nicht mehr ausreichend Unterstützung durch Arbeitgeber, Familie und Freundeskreis erfahren.

Um die Attraktivität des Feuerwehrdienstes zu sichern, muss deshalb in erster Linie die hohe Wertschätzung des Feuerwehrdienstes beziehungsweise für die Feuerwehrangehörigen erhalten und verstärkt werden. Dazu ist zum Beispiel zu zeigen, dass die Tätigkeit in einer Feuerwehr auch einen hohen zivilen Nutzen hat.

Arbeitgeber können davon profitieren, dass ihre in der Feuerwehr tätigen Mitarbeitenden in der Regel über eine hohe Sozialkompetenz und einen ausgeprägten Teamgeist verfügen, überdurchschnittlich engagiert sind, bereits in jungen Jahren lernen Führungsverantwortung zu übernehmen und aufgrund ihrer feuerwehrtechnischen Ausbildung erheblich zur Sicherheit im Betrieb beitragen können. Die Einführung von Entschädigungen der Arbeitgeber, insbesondere für längere, ausbildungsbedingte Abwesenheiten ist näher zu prüfen. Den Feuerwehrangehörigen selbst bietet der Dienst die Chance, karrierefördernde Eigenschaften und Fähigkeiten wie zum Beispiel Teamfähigkeit, Führungsstärke, Entscheidungsfreudigkeit und ihr Know-how auszubauen. Daneben bietet der Feuerwehrdienst die tiefe Befriedigung, Menschen in Not wirksam helfen zu können. Feuerwehrangehörige erleben Kameradschaft und erfahren Korpsgeist und von aus-

serhalb der Feuerwehr eine meist sehr hohe persönliche Wertschätzung ihres Engagements. Oft ist die Tätigkeit in der Feuerwehr Ausgangsbasis für eine politische Karriere oder eröffnet neue berufliche Chancen.

Die allgemeine Wertschätzung der Feuerwehren durch die Öffentlichkeit soll systematisch gefördert werden, was als eine der künftig verstärkt wahrzunehmenden Aufgaben der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS gesehen wird.

Die Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Feuerwehrdienstes sollen sich insbesondere auch auf die Rekrutierungen positiv auswirken. Die eigentliche Rekrutierung muss jedoch vor Ort erfolgen und ist eine Daueraufgabe für alle Kommandanten und Kaderangehörigen.

Der Dienst in der Feuerwehr wird heute in den meisten Fällen besoldet sowie, vorab für Kaderangehörige und Spezialisten, auch entschädigt. Die vollständige Befreiung des Feuerwehrsoldes und die zumindest teilweise Befreiung der Entschädigungen aus dem Feuerwehrdienst von der Besteuerung soll gesamtschweizerisch vereinheitlicht werden.

## Grundsatz VI



# Die Aus- und Weiterbildung

**Die Ausbildung muss den Anforderungen des Einsatzes entsprechen. <sup>1</sup>**

**Die eigene Sicherheit der Feuerwehrangehörigen muss integraler Bestandteil jeder Aus- und Weiterbildung sein. <sup>2</sup>**

**Die Feuerwehr Koordination Schweiz FKS erlässt die gesamtschweizerischen Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung. <sup>3</sup>**

**Die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehr-Instruktoren obliegt der FKS für die gesamtschweizerischen Kurse. <sup>4</sup>**

**Aus- und Weiterbildungsangebote können auf Antrag von der FKS zertifiziert werden. <sup>5</sup>**

**Die in den von der FKS angebotenen und anerkannten Kursen erworbenen Zertifikate werden von allen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein anerkannt. <sup>6</sup>**

### Erläuterungen

---

**1** **Einsatzbezogene Ausbildung.** Übergeordnetes Ziel der Ausbildung ist, dass die Feuerwehrangehörigen auf alle Anforderungen des Einsatzes rasch und richtig reagieren können. Dazu muss die Ausbildung das gesamte mögliche Einsatzspektrum abdecken. Die Feuerwehrangehörigen müssen in der Lage sein, im Einsatz Gefahren zu erkennen, zu meiden und, soweit im konkreten Ereignisfall möglich, zu beseitigen.

Weiterbildung und Übungsdienst am Standort sollen sich am Einsatzspektrum der jeweiligen Feuerwehr orientieren. Tätigkeiten, die besonders häufig verlangt werden und für den Einsatzerfolg von grosser Bedeutung sind, müssen sicher beherrscht werden und sind folglich besonders intensiv zu schulen.

Auf Ausbildungsinhalte, die für den Einsatz beziehungsweise das Aufgabenspektrum der jeweiligen Feuerwehr nicht relevant sind, ist zu verzichten. Die in der Ausbildung gelehrt und vor Ort geübten Vorgehensweisen müssen der Praxis des Einsatzes

entsprechen. Formulierungen wie „Im Einsatz machen wir das dann anders!“ darf es nicht mehr geben. Die Ausbildung soll unter möglichst realistischen Bedingungen erfolgen, beispielsweise in Ausbildungszentren und auf Übungsanlagen sowie an konkreten Objekten im Einsatzraum oder unter Verwendung von Übungsrauch.

**2** **Eigene Sicherheit.** Jeder Einsatzauftrag ist, auch wenn dies im Einzelfall nicht ausdrücklich so gesagt wird, unter Beachtung der eigenen Sicherheit auszuführen. Deshalb muss die Sicherheit der Einsatzkräfte bei jeder Ausbildungs- und Übungstätigkeit thematisiert werden. Auf die jeweiligen Gefahren ist stets wieder hinzuweisen und zu zeigen, wie sich die Feuerwehrangehörigen selbst ausreichend schützen können.

Alle heute üblichen Schutzmassnahmen sind auch in der Ausbildung konsequent zu praktizieren. So ist es zum Beispiel nicht zulässig, Feuerwehrangehörige für einen Innenangriff ohne Atemschutz auszubilden.





3

**Vorgaben der FKS.** Die FKS erlässt ein Ausbildungskonzept und Reglemente für die Grundausbildung, die Einsatzführung, die Fachbereiche.

Im Ausbildungskonzept und den dazugehörigen Reglementen werden Ziele und Mindestanforderungen definiert. Die Umsetzung der Reglemente, also die Didaktik und die Methodik, die Organisation der Kurse, die Schwerpunktbildung und die Intensität der Ausbildung, bleibt Sache der Kantone.

Im Bereich ABC sind durch die FKS Ausbildungskonzepte und Reglemente für die Einsatzkräfte in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Systems Bevölkerungsschutz und der Koordinationsplattform ABC der Kantone (KPABC) zu entwickeln.

Die Lernhilfen werden von den Ausbildnern erstellt. Die FKS kann bei Bedarf eine (Internet-)Plattform anbieten, über die Lernhilfen wie zum Beispiel Powerpoint-Präsentationen und Videos zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Ausbildung zum Berufsfeuerwehrmann, der Berufsfeuerwehrfrau gelten zusätzlich die Vorgaben des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) für den Erwerb des eidgenössischen Fachausweises.

4

**Instruktorenausbildung.** Die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrinstructoren liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der FKS. Den Kantonen kommt jedoch ausserhalb der gesamtschweizerischen Kurse eine Weiterbildungsfunktion des kantonalen Instruktorienkorps zu.

5

**Zertifizierung.** Jeder Anbieter und jede Anbieterin im Bereich der Feuerwehraus- und -weiterbildung kann ihre Kursangebote durch die FKS gemäss den von dieser aufgestellten Kriterien zertifizieren lassen. Die FKS übernimmt damit eine zusätzliche Verantwortung. Die Anbieter profitieren von diesem Gütesiegel.

Voraussetzungen für eine Zertifizierung sind unter anderem:

- Die eigene Sicherheit der Feuerwehrangehörigen ist integraler Bestandteil aller Lehrinhalte.
- Der Übungsbetrieb ist sicher, und zwar sowohl für die Auszubildenden und die Instructoren, als auch für die Umwelt und die Nachbarschaft zu gestalten.
- Die Lehrinhalte stehen im Einklang mit den Reglementen der FKS.
- Die gelehrtten Inhalte sind für die Feuerwehr praxistauglich.
- Das Lehrpersonal ist ausreichend qualifiziert.

- Die Einrichtungen sind sowohl für die theoretische wie auch die praktische Ausbildung gut geeignet.
- Der Kursaufbau ist effizient und so organisiert, dass die Lernziele mit möglichst geringem Zeitaufwand der Kursteilnehmenden erreicht werden können.
- Eine Lernerfolgskontrolle ist zu führen.
- Massnahmen werden getroffen, um die Qualität der Kurse dauerhaft zu sichern.
- Sicherheitsrelevante Erkenntnisse, z.B. aus Unfällen, sind zeitnah in die Lehrinhalte aufzunehmen.
- Für die im Kurs verwendeten Einsatzmittel werden ausschliesslich die bei Feuerwehren üblichen beziehungsweise zugelassenen Fabrikate eingesetzt.
- Die Erteilung einer Zertifizierung durch die FKS setzt in der Regel auch eine Begutachtung des jeweiligen Kurses vor Ort voraus.

6

**Anerkennung von Abschlüssen.** Die Abschlüsse von Aus- oder Weiterbildungen, die – auf entsprechenden Antrag – von der FKS zertifiziert wurden, werden von allen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein anerkannt.

Die Anerkennung von Abschlüssen zertifizierter Lehrgänge dient der Harmonisierung, gibt Anbietern wie auch Kursteilnehmenden beziehungsweise den entsendenden Feuerwehren Sicherheit und trägt der zunehmenden Mobilität der Gesellschaft Rechnung, indem sichergestellt wird, dass Feuerwehrangehörige auch nach einem Wohnortwechsel weiter Dienst leisten können, ohne dazu bereits absolvierte Ausbildungsabschnitte wiederholen zu müssen.

## Grundsatz VII



# Der Notruf und die Alarmierung

**Der Feuerwehr-Notruf 118 ist durch eine professionell betriebene Notrufzentrale sicherzustellen. <sup>1</sup>**

**Die Abwicklung von der Annahme des Notrufs bis zum Eingang des Alarms bei den Feuerwehreinsatzkräften hat innerhalb von maximal 180 Sekunden (Richtzeit) und nach den Vorgaben der für die Feuerwehren verantwortlichen kantonalen Instanzen zu erfolgen. <sup>2</sup>**

**Die Richtzeit ist jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in 95 Prozent aller Fälle einzuhalten. <sup>3</sup>**

**Die sicherheitsrelevanten Funktionen des Feuerwehr-Alarmierungssystems müssen redundant sein. <sup>4</sup>**

### Erläuterungen

**1**  
**Professionell betriebene Notrufzentrale.**

- Die Notrufzentrale ist ganzjährig und ganztägig ausreichend besetzt und kann bei Bedarf personell verstärkt werden.
- Das eingesetzte Personal ist für diese Aufgabe speziell geschult.

Inhalt und Umfang der Disponenten-Ausbildung ist Sache der Kantone.

**Notrufnummer.** An der Notrufnummer 118 wird festgehalten. Notrufe auf die Nummer 112 sind gleich wie Anrufe auf 118 zu bearbeiten. Die FKS ist auf der gesamtschweizerischen Ebene in die Arbeiten für eine einheitliche Notrufnummer aller Einsatzdienste (Polizei, Sanität, Feuerwehr) von Beginn weg einzu beziehen.

**2**  
**Richtzeit.** In der Konzeption Feuerwehr 2000plus wurde für die Entgegennahme des Notrufes und die Alarmauslösung eine Richtzeit von 90 Sekunden definiert. Aus technischen Gründen kann es einige Zeit dauern, bis das digitale Funktelegramm auf den Pagen aller alarmierten Einsatzkräfte eingegangen ist.

Für die Konzeption Feuerwehr 2015 wurde deshalb im Sinne der Präzisierung ein neuer Richtwert von 180 Sekunden für die Zeit von der Annahme des telefonischen Notrufes bis zur vollständigen Alarmierung aller aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräfte definiert.

Dies bedeutet keine Verlängerung der bisherigen Richtzeit. Um eine vollständige Alarmierung innerhalb von 180 Sekunden nach Annahme des Notrufes zu erreichen, sind das Notrufgespräch und die Alarmauslösung nach wie vor innerhalb von 90 Sekunden abzuwickeln.

Die Richtzeiten entsprechen den Vorgaben des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) für den Sanitätsdienst.

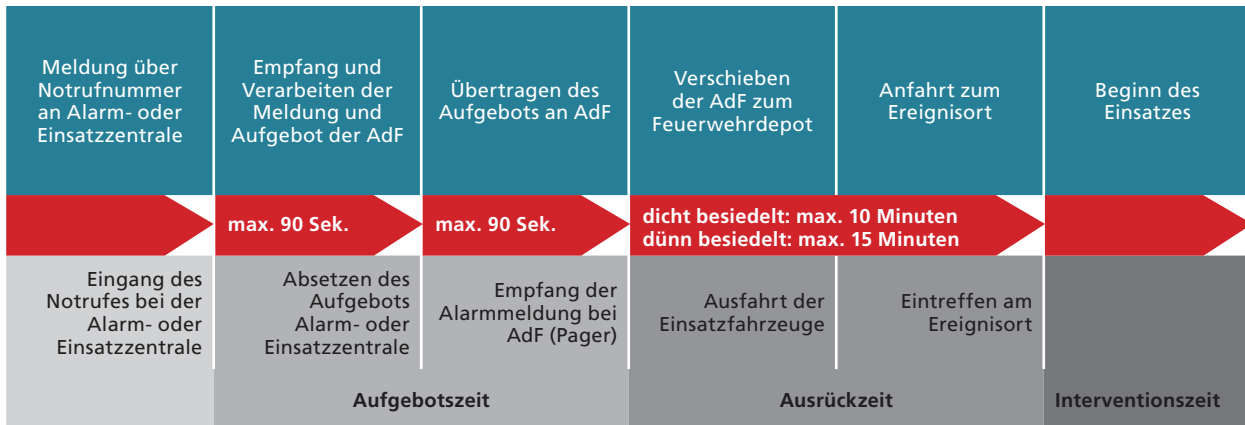
**3**

–

**4**

**Redundanz.** Die zentralen Funktionen eines Alarmierungssystems müssen redundant sein, d.h. sie müssen durch eine verlässliche Rückfallebene abgesichert sein, so dass Notrufe auf eine andere Zentrale umgeleitet werden können, beispielsweise beim Ausfall oder der Überlastung einer Zentrale. Es wird aber nicht erwartet, dass das gesamte Alarmierungssystem vollumfänglich redundant sein muss, wozu die entsprechenden technischen Einrichtungen doppelt erstellt und unterhalten werden müssten.

Eine Alarmierung der Feuerwehrangehörigen muss in jedem Fall möglich sein, sei es z.B. durch eine Notalarmierung. Die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Erzielung einer ausreichenden Redundanz obliegen den kantonalen Instanzen.



## Grundsatz VIII



### Die Richtzeiten für Einsätze

Für Rettungs- und Brandeinsätze sind Richtzeiten einzuhalten. Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr trifft innerhalb folgender Richtzeiten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehr-Einsatzkräften an der Einsatzstelle ein:

- bis 10 Minuten in überwiegend dicht besiedelten Gebieten,
- bis 15 Minuten in überwiegend dünn besiedelten Gebieten. <sup>1</sup>

Die **zusätzlich** zum Ersteinsatzelement aufgebotenen Fachspezialisten treffen innerhalb folgender Richtzeiten an der Einsatzstelle ein:

- bis 20 Minuten zur Unfallrettung auf Strassen,
- bis 20 Minuten für Einsätze mit Autodrehleiter / Hubretter in überwiegend dicht besiedelten Gebieten,
- bis 45 Minuten für Öl- und Chemiewehren
- bis 120 Minuten für Strahlenwehren und B-Wehren. <sup>2</sup>

Die Richtzeiten sind jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80 % aller Einsätze einzuhalten; Abweichungen sind nur aufgrund besonderer Einsatzbedingungen (Witterung, Strassenverhältnisse, Paralleleinsätze) zulässig. <sup>3</sup>

Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag; in der Regel umfasst es 8 AdF mit der erforderlichen Ausstattung. <sup>4</sup>

Für spezielle Einsätze, wie zum Beispiel auf Bahnstrecken und auf Autobahnen, sind unter Berücksichtigung gesamtschweizerischer Vorgaben entsprechende Leistungsaufträge mit den Betreibern zu vereinbaren. <sup>5</sup>

Für abgelegene Gebiete sind die kantonalen Vorgaben massgebend. <sup>6</sup>

Eine systematische und nachvollziehbare Erfassung der Zeiten ist anzustreben; entsprechende Systeme und Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen müssen auf die Zielsetzungen dieses Grundsatzes ausgerichtet sein. <sup>7</sup>

## Erläuterungen

**1 Zweck der Richtzeiten.** Mit diesem Grundsatz werden die erstmals im Konzept Feuerwehr 2000plus formulierten Richtzeiten bestätigt, präzisiert und ergänzt.

Richtzeiten sind für die Feuerwehren von besonderer Bedeutung, weil die Zeit von der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle einen der wichtigsten objektiv messbaren Leistungsparameter darstellt. Sie sind ein wichtiges Element zur Festlegung eines angestrebten Sicherheitsstandards.

Richtzeiten dienen den Verantwortlichen als objektives Mass der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr:

- Den Feuerwehren selbst, indem sie sich objektiv an einem gemeinsamen Standard orientieren können;
- den politisch Verantwortlichen, indem sie die organisatorischen, infrastrukturellen und finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen, diese Standards zu erfüllen.

Richtzeiten sind sowohl Planungs- als auch Überprüfungsgrundlage. Die genaue Auslegung bleibt in der kantonalen Hoheit.

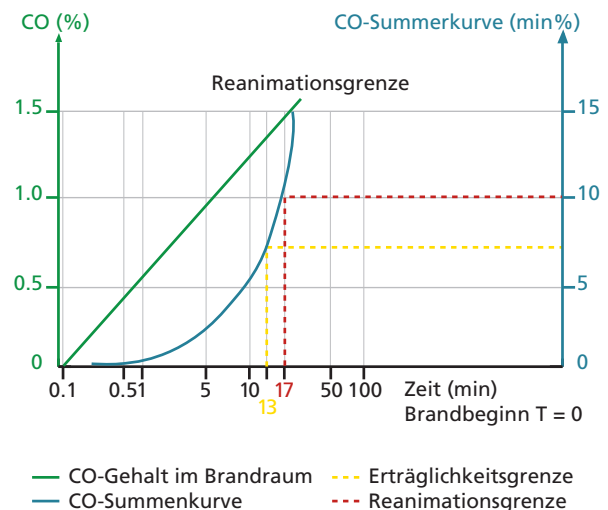
Eine wesentliche Zielsetzung dieses Grundsatzes besteht darin, dass die Ausrückzeiten künftig systematisch erfasst werden, um die – zeitliche – Wirksamkeit organisatorischer Massnahmen objektiv bewerten und Entwicklungen rechtzeitig korrigieren zu können. Erst durch ein solches Benchmarking werden Leistungen vergleichbar: zwischen verschiedenen Feuerwehren wie auch innerhalb einer Feuerwehr, die zum Beispiel erkennen will, ob sich bestimmte Alarmierungsprozeduren positiv oder negativ auswirken. Die Zielsetzungen können auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erreicht werden.

**Definition der Richtzeiten.** Die so genannte Orbit-Studie<sup>1</sup> diente als wissenschaftliche Grundlage für die Definition der Richtzeiten.

In dieser Studie wurde modellhaft die tödliche Wirkung von Gasen untersucht, die bei einem Zimmerbrand freigesetzt werden. Bei einer Person, die sich von Anbeginn eines Brandes in dem Raum aufhält, ist nach 13 Minuten die Erträglichkeitsgrenze erreicht, was unter anderem bedeutet, dass die Person bewusstlos wird. Nach 17 Minuten wird die Reanimationsgrenze erreicht, jenseits derer kaum noch Chancen bestehen, die Person zu retten.

Im konkreten Einzelfall kann die Reanimationsgrenze je nach Art und Verlauf des Brandes und den gegebenen räumlichen Bedingungen natürlich früher

oder später erreicht sein. Die Kernaussage der Studie ist: Der Rettung von Personen aus Rauchgefahren durch die Feuerwehr sind enge zeitliche Grenzen gesetzt.



*Erläuterung der Grafik: In der Orbit-Studie wird von einem Brand ausgegangen, bei dem sich eine Person im Brandraum befindet und vom Brandbeginn an den Rauchgasen ausgesetzt ist. Die grüne Kurve zeigt den Anstieg der Kohlenmonoxid-Konzentration im Brandraum. Die blaue Kurve zeigt, wie die Kohlenmonoxid-Konzentration im Blut der betroffenen Person ansteigt.*

Als Konsequenz wurden deshalb ab Ende der 1970er Jahre zunächst in Deutschland aus der Orbit-Studie Richtzeiten für die Feuerwehren abgeleitet. Es ist unstrittig, dass die Feuerwehr nicht in jedem Fall rechtzeitig intervenieren kann, beispielsweise wenn sie überhaupt erst nach Verstreichen der Reanimationsfrist alarmiert wird. Die Feuerwehr soll aber in der Lage sein, eine Person rechtzeitig aus Rauchgefahren zu retten, wenn sie sofort bei Brandausbruch alarmiert wird.

Ausgehend von dieser Grundidee wurden seither verschiedene Modelle für den typischen Ablauf eines Brandeinsatzes entwickelt. Die meisten Varianten unterscheiden folgende Phasen: Annahme des Notrufes, Alarmierung der Einsatzkräfte, Ausrücken, Fahrt zum Einsatzort, Erkundung und Einsatzführung.

Die Festlegung der Zeiten für die einzelnen Phasen hängt unter anderem von der Organisationsform der Feuerwehr ab. So sind die Ausrückzeiten von Berufsfeuerwehren aus rund um die Uhr besetzten

<sup>1</sup> Optimale Rettung, Brandbekämpfung mit integrierter Technischer Hilfeleistung; Studie der Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA und der Ferdinand Porsche AG, 1978

Wachen naturgemäss kürzer als die von Milizfeuerwehren, deren Angehörige zunächst ins Feuerwehrgebäude einrücken müssen. Die Zeitdauer von der Auslösung des Alarms bis zum Eingang des Funk-Telegramms bei allen aufgebotenen Einsatzkräften wird von der verwendeten Alarmierungs- und Uebermittlungstechnik bestimmt. Der Zeitaufwand für das Notruf-Gespräch wie auch die Erkundung am Einsatzort ergibt sich unter anderem aus der Erfahrung des Personals.

Nach den intensiven Diskussionen der vergangenen Jahre haben sich unter Berücksichtigung vieler Einzelaspekte die im Grundsatz 8 genannten Richtzeiten für das Eintreffen des Ersteinsatzelements der Feuerwehr an der Einsatzstelle etabliert.

Die Richtzeiten dürfen nicht als Durchschnittszeiten missverstanden werden. Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr soll nicht im Durchschnitt aller Einsätze, sondern innert 10 beziehungsweise 15 Minuten an der Einsatzstelle eintreffen. Die **Ersteinsatzelemente** sind also räumlich so zu verteilen, dass sie unter normalen Bedingungen jedes Objekt innerhalb der Richtzeiten erreichen können.

**Dicht / dünn besiedelt.** Die Begriffe *überwiegend dicht besiedelt* beziehungsweise *überwiegend dünn besiedelt* sind als Sammelbegriffe für eine Vielzahl einsatzrelevanter Faktoren zu verstehen.

Merkmale einer dichten Besiedlung im Sinne von Grundsatz 8 sind:

- Geschlossene Bauweise, beispielsweise Häuserzeilen, grosse Gebäudekomplexe, Altstadtviertel mit engen Gassen,
- begrenzte Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr, zum Beispiel Häuserkarrees,
- überwiegend hohe und/oder weitläufige Gebäude und/oder Gebäude mit hohen Personenkonzentrationen, beispielsweise Verwaltungsgebäude, Einkaufszentren, Veranstaltungssäle usw.,
- hohe Verkehrsdichte, begrenzte Interventionsflächen für die Einsatzkräfte, zum Beispiel infolge dicht beparkter Strassen.

Merkmale einer dünnen Besiedlung im Sinne von Grundsatz 8 sind:

- Offene Bauweise mit überwiegend freistehenden Gebäuden, die von mehreren Seiten zugänglich sind und/oder Gebäude mit geringen Personenkonzentrationen,
- grosse Interventionsflächen für die Einsatzkräfte, vor beziehungsweise um die Gebäude, die einen raschen Einsatz erlauben.

Die Einstufung in dicht beziehungsweise dünn besiedelte Gebiete sollte nicht aufgrund einzelner Gebäude vorgenommen werden. Ein kleines Dorf wird nicht allein aufgrund eines grösseren Hotels

zum dicht besiedelten Gebiet. Eine Kleinstadt ist nicht nur deshalb als dünn besiedelt anzusehen, weil in einem Quartier freistehende Einfamilienhäuser überwiegen.

Abgelegene Gebiete sind im Sinne von Grundsatz 8 nicht als dünn besiedelt zu verstehen, also zum Beispiel Bauernhöfe oder Skirestaurants. Hier bedarf es einer Einzelfallbetrachtung durch die kantonalen Instanzen mit dem Ziel, dass lange Ausrückzeiten der Feuerwehr durch bauliche Massnahmen (zum Beispiel fest installierte Fluchtleitern) kompensiert werden. Gleiches gilt für spezielle Objekte wie zum Beispiel Spitäler, die auch dann einer speziellen Einsatzplanung bedürfen, wenn sie in einem ansonsten dünn besiedelten Gebiet liegen.

**2 Richtzeiten für Fachspezialisten.** Die Konzeption Feuerwehr 2000plus definierte Richtzeiten nur für Brandeinsätze. Die Konzeption Feuerwehr 2015 ergänzt diese nun um weitere Vorgaben für die Unfallrettung auf Strassen, den Einsatz von Auto-drehleitern beziehungsweise Hubrettern, für Öl- und Chemiewehren sowie für Strahlenwehren.

Bei der Definition dieser Richtzeiten wird davon ausgegangen, dass die Fachspezialisten zusätzlich zu einem Ersteinsatzelement aufgeboden werden. Daraus ergibt sich folgender regulärer Einsatzablauf:

- Eintreffen des Ersteinsatzelementes nach 10 beziehungsweise 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung bei den Einsatzkräften,
- Eintreffen der Fachspezialisten innerhalb der Richtzeiten nach Eingang der Anforderung dieser Spezialisten bei der Alarmierungsstelle.

Das Ersteinsatzelement (in der Regel der örtlichen Feuerwehr) wird immer aufgeboden, auch wenn bereits aufgrund des Notrufs ersichtlich ist, dass Fachspezialisten benötigt werden. Damit wird sichergestellt, dass Notrufe an die Feuerwehr grundsätzlich binnen 10 beziehungsweise 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung vor Ort beantwortet werden und frühzeitig erste Massnahmen (Erkundung, Sicherung der Einsatzstelle, Einleiten von Rettungen) getroffen werden können.

Mit dem Instrument der Ausrückkonzepte kann der Einsatzverlauf so organisiert werden, dass bestimmte Fachspezialisten oder Einsatzmittel je nach Einsatzstichwort zeitgleich mit dem Ersteinsatzelement alarmiert werden und dann mit nur geringem zeitlichem Abstand zum Eintreffen des Ersteinsatzelementes vor Ort zur Verfügung stehen.

**Spezialfall Betriebsfeuerwehren.** Für Betriebsfeuerwehren sind durch die kantonalen Instanzen spezielle Regelungen zu treffen. Für Flughafenfeuerwehren ergeben sich die Interventionszeiten aus



den Vorgaben der Regeln für den (internationalen) zivilen Luftverkehr.

**3**

**Erreichungsgrad.** Neu eingeführt wird mit der Konzeption Feuerwehr 2015 das Element des Erreichungsgrades, womit zwei Zwecke verfolgt werden:

- Zum einen werden damit Rechtsansprüche an die Feuerwehren aus dem Einzelfall ausgeschlossen, also zum Beispiel für den Fall, dass das Ersteinsatzelement später als vorgegeben an der Einsatzstelle eintrifft.
- Zum zweiten wird mit dem Erreichungsgrad der Einsatzwirklichkeit Rechnung getragen: Bei zufälligen Paralleleinsätzen, schlechten Witterungsbedingungen oder falschen/unpräzisen Ortsangaben des Notrufenden kann sich der Ersteinsatz erheblich verzögern. Deshalb ist weder zu garantieren noch zu erwarten, dass die Richtzeiten in jedem Einzelfall eingehalten werden.

Mit dem Erreichungsgrad wird das Ziel der Richtzeiten-Vorgabe präzisiert. Die Feuerwehren sind so zu organisieren, dass die Richtzeiten unter normalen Bedingungen eingehalten werden *können*. Das heisst: Es braucht so viele Ersteinsatzelemente beziehungsweise diese sind räumlich so zu verteilen, dass jeder Ort im dicht beziehungsweise dünn besiedelten Gebieten innerhalb von 10 beziehungsweise 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung erreicht werden kann.

Die Zielerreichung ist nachzuweisen. Dazu soll die Zeit vom Eingang des Alarms bei der Feuerwehr bis zur Meldung, dass das Ersteinsatzelement vor Ort eingetroffen ist, gemessen und statistisch erfasst werden.

Sind im Zusammenhang mit einem Ereignis, beispielsweise einem Unwetter, viele einzelne Einsätze bei unterschiedlichen Zieladressen zu leisten, wird für die Bestimmung des Erfüllungsgrades vom ersten Einsatz aller im Zusammenhang mit diesem einen Ereignis stehenden Einsätze ausgegangen.

**4**

**Ersteinsatzelement.** Die Ausgestaltung der Ersteinsatzelemente wird gegenüber den Aussagen des Konzepts Feuerwehr 2000plus offener formuliert. Sie ist in jedem Fall auf die Anforderungen des konkreten Einsatzes auszurichten, ergibt sich also aus dem jeweiligen konkreten Einsatzauftrag beziehungsweise Einsatzstichwort.

Für Brandeinsätze sollte das Ersteinsatzelement so gestaltet werden, dass folgende Aufgaben wahrgenommen werden können:

- Erkundung und Einsatzleitung,
- Einsatz eines Löschfahrzeugs,
- Rettung einer Person unter Atemschutz,
- Erstangriff zur Brandbekämpfung.

Dies entspricht in der Regel einem Ersteinsatzelement mit 8 AdF. Bei diesem personellen Umfang wird vorausgesetzt, dass beim Einsatz des Ersteinsatzelements zum Innenangriff weitere Kräfte für das Stellen eines Sicherheitstrupps bereits alarmiert sind.

**5**

**Spezielle Anlagen.** Die FKS hat sich bereits in der Vergangenheit für gesamtschweizerisch gültige Regelungen mit den Betreibern von Autobahnen und Bahninfrastrukturanlagen eingesetzt. Die (notwendigen) Leistungsvereinbarungen zwischen den Betreibern und den einzelnen Kantonen sollen jeweils unter Berücksichtigung der ausgehandelten Ergebnisse abgeschlossen werden. Dieses Vorgehen soll auch für andere spezielle Einsätze zur Anwendung kommen.

**6**

**Abgelegene Gebiete.** Für abgelegene Gebiete sollen keine gesamtschweizerischen Vorgaben gemacht werden. Die kantonalen Instanzen sind in diesen Fällen gehalten, spezielle Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise Massnahmen des baulichen und betrieblichen Brandschutzes sowie das Erstellen entsprechender Einsatzpläne durch die Feuerwehr.

**7**

**Zeiterfassung.** Einzelne Kantone haben in den vergangenen Jahren spezielle und zum Teil hoch entwickelte Systeme zur Messung der tatsächlichen Interventionszeiten beziehungsweise zur Überprüfung deren Einhaltung eingeführt. Diese Systeme sollen weiter angewandt werden, solange sie den Zielsetzungen des Grundsatzes 8 nicht widersprechen. Wenn die in solchen Systemen definierten Richtzeiten von denen des Grundsatzes 8 abweichen, müssen die anderen Leistungsparameter angepasst werden.

## Grundsatz IX



# Die Qualitätssicherung

**Der hohe Leistungsstandard der Feuerwehren ist durch eine bewusste und kontinuierliche Qualitätssicherung auf allen Ebenen und in allen Bereichen mindestens zu halten. <sup>1</sup>**

**Die Qualitätssicherung umfasst die Eigenbeurteilung und die Fremdbeurteilung; die Beurteilungen bilden eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Feuerwehren. <sup>2</sup>**

**Die FKS stellt Instrumente für die systematische und objektive Beurteilung von Leistungen der Feuerwehren zur Verfügung. <sup>3</sup>**

**Die kantonalen Feuerwehrinstanzen sorgen für die Qualitätssicherung bei den Feuerwehren.**

### Erläuterungen

**1**  
**Zweck der Qualitätssicherung.** Der heutige Leistungsstandard der Feuerwehren wird als gesamtweit hoch eingestuft, wenngleich für einzelne Feuerwehren noch Optimierungsbedarf besteht. Ziel ist, dieses Niveau mindestens zu erhalten. Dazu bedarf es einer systematischen Qualitätssicherung.

Bislang besteht die Qualitätssicherung im Wesentlichen in den regelmässigen Inspektionen der kantonalen Instanzen. Qualitätssicherung im Sinne des Grundsatzes 9 geht darüber hinaus. Wichtigstes Ziel ist es, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Qualität aus einer inneren Überzeugung resultiert und nicht durch Vorschriften erzwungen werden kann. Mit Grundsatz 9 soll ein Prozess initiiert werden, in dessen Verlauf sich die Feuerwehren ihrer Qualitäten bewusst werden und lernen, diese dauerhaft zu sichern.

**Qualität.** Der Einsatzerfolg ist nur bedingt messbar. Objektiv beurteilt werden können nur organisatorische Gegebenheiten, die sich auf den Einsatzverlauf auswirken. Messbare Qualitätskriterien der Feuerwehr in diesem Sinne sind zum Beispiel:

- Körperliche Fitness der AdF,
- Zufriedenheit der AdF,
- Altersstruktur und Fluktuation der AdF,
- Anteil von Atemschutzgeräteträgern am gesamten Bestand einer Feuerwehr,

- Alter, Zustand und Leistungsfähigkeit von Schutzkleidung, Fahrzeugen, Geräten, Feuerwehrgebäuden und -lokalen usw.,
- Einhaltung der Richtzeiten bei Alarmierung und Ausrücken,
- rechtzeitige Besetzung aller erforderlichen Funktionen (wie zum Beispiel Einsatzleiter, Gruppenführer, Maschinist, Atemschutzgeräteträger usw.) durch die jeweils alarmierten AdF,
- Unfälle im Einsatz und bei Übungen.

Es geht hier jedoch ausdrücklich nicht darum, die individuelle Leistung der Feuerwehrangehörigen zu bewerten, sondern darum, frühzeitig die strukturellen Ursachen von Leistungseinschränkungen zu erkennen. Ein Beispiel: Wird statistisch erfasst, wie schnell nach der Alarmierung die Maschinistenfunktion besetzt wird, kann frühzeitig erkannt werden, dass – aus welchen Gründen auch immer – zu wenig (tagsüber tatsächlich verfügbare) Maschinisten vorhanden sind. Das zeigt die Notwendigkeit auf, rechtzeitig zusätzliche Maschinisten auszubilden.

**2**  
**Qualitätssicherung.** Mit Qualitätssicherung im Sinne von Grundsatz 9 ist ausdrücklich nicht die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen gemeint, wie sie in der Wirtschaft üblich sind. Gemeint ist, Beurteilungskriterien zu entwickeln, anhand derer sich Feuerwehren untereinander vergleichen kön-





nen und die der einzelnen Feuerwehr dazu dienen, ihre eigene Entwicklung objektiv zu beurteilen. Die seit Jahren durchgeführten Inspektionen sind ein wesentlicher Teil der Fremdbeurteilung.

Die systematische Beobachtung, Auswertung und Dokumentation der oben erwähnten Kriterien dient letztlich dazu, den organisatorischen, personellen und materiellen Bedarf rational begründen und gegenüber den politisch Verantwortlichen nachvollziehbar darstellen zu können.

**3**

**Qualitätssicherungs-Instrumente.** Die FKS sieht es als ihre Aufgabe an, Grundlagen für die Qualitätssicherung zu schaffen. Dies soll auf zwei Wegen erreicht werden.

Zum einen definiert die FKS messbare Leistungsparameter, wie zum Beispiel die in den Grundsätzen 7 und 8 definierten Richtzeiten. Die FKS sieht ihre Funktion jedoch nicht darin, deren Einhaltung zu kontrollieren. Dies ist allein Aufgabe der kantonalen Instanzen, denen es auch obliegt, zu prüfen, ob Abweichungen von diesen Leistungsvorgaben in die eine oder andere Richtung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unumgänglich beziehungsweise akzeptabel sind.

Zum anderen will die FKS Vergleiche zwischen den Feuerwehren ermöglichen. Und zwar nicht, um diese zu bewerten, sondern um Lern- und Optimierungspotenziale aufzuspüren. Ein Beispiel: Die Feuerwehr-Grundausbildung in der Schweiz variiert zwischen einem halben Tag und einer Woche. Diese Bandbreite ist so gross, dass unmöglich beides angemessen sein kann. Aufgabe der FKS ist es, eine Diskussion über die adäquate Ausbildungsdauer zu initiieren und zu einem objektiv begründeten, allgemein nachvollziehbaren Ergebnis zu führen.

## Grundsatz X



# Die Weiterentwicklung der Feuerwehren

Zentrale Ziele für die Weiterentwicklung der Feuerwehren sind:

- die Konzentration auf die Kernaufgabe,
- die Sicherheit der Einsatzkräfte weiter zu erhöhen,
- die Einsatzbereitschaft sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit rechtzeitig an neue Anforderungen anzupassen,
- die Wirtschaftlichkeit weiter zu optimieren,
- den messbaren Einsatzerfolg auf ein gesamtschweizerisch anerkanntes Qualitätsniveau zu bringen und
- den hohen gesellschaftlichen Stellenwert und das Vertrauen in die Feuerwehr auch in Zukunft durch entsprechende Leistungen zu festigen. <sup>1</sup>

Dies erfordert die zeitnahe und sachgerechte Anpassung der Organisation, der Mittel und der Ausbildung an den sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Wandel. <sup>2</sup>

Es ist Aufgabe der FKS, Entwicklungsbedarf zu erkennen und die Lösung grundsätzlicher Fragen zu koordinieren. <sup>3</sup>

### Erläuterungen

Die Feuerwehren haben sich schon immer dem sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Wandel angepasst. Da sich dieser Wandel jedoch beschleunigt, bleibt den Feuerwehren immer weniger Zeit für diese Anpassung. Deshalb müssen die Feuerwehren Zeit für die Entwicklung von Lösungen gewinnen, indem sie den Wandel beziehungsweise dessen Auswirkungen auf die Feuerwehren so früh als nur möglich erkennen.

**1**

**Konzentration auf die Kernaufgabe.** Um auch in Zukunft genügend Feuerwehrleute rekrutieren zu können, muss eine Konzentration auf die Kernaufgabe anvisiert werden, um den zeitlichen Aufwand für Ausbildung und Einsätze in akzeptablen Grenzen zu halten. Über den Kernauftrag hinausgehende Aufgaben sind zu minimieren.

**Sicherheit der Einsatzkräfte.** Die Sicherheit der Einsatzkräfte wurde in den vergangenen Jahren gesamthaft erhöht. Dennoch kann und soll die Sicherheit weiter erhöht werden: Einsatzkräfte sollen nicht bis an die Grenzen gehen, sondern die Schutzwirkung moderner Brandschutzbekleidung soll als Sicherheitsmarge

genutzt werden. Die allgemein üblichen Schutzmöglichkeiten wie Atemschutz sind von sämtlichen Feuerwehren zu nutzen. Erkenntnisse über neue Gefahren sind zeitnah in der Ausbildung zu berücksichtigen.

**Sicherstellen der Einsatzbereitschaft.** Die zunehmend unzureichende Tagverfügbarkeit bei den (Miliz-) Feuerwehren ist als allgemeines Problem erkannt; es sind generelle Lösungsansätze zur Verbesserung zu erarbeiten.

**Anpassung der Leistungsfähigkeit.** Mit dem sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Wandel verändern sich auch die Risiken. Manche Gefahren verlieren an Bedeutung, neue kommen hinzu. Die Feuerwehren müssen diese Entwicklung ständig beobachten und sich entsprechend anpassen.

**Wirtschaftliche Optimierung.** Unter Wirtschaftlichkeit sind nicht allein die (von Gemeinden und Kantonen zu tragenden) Kosten zu verstehen; Optimierung meint nicht nur Sparen.

Die Feuerwehren sind aufgefordert ihren gesamten Ressourceneinsatz kritisch zu betrachten, also zum



Beispiel auch den Zeitaufwand in der Ausbildung. Immer ist zu fragen, ob die bisherige Leistung mit geringerem Aufwand erreicht oder ob bei gleichem Aufwand, wo erforderlich, eine höhere Leistung erzielt werden kann. Optimierung kann also sowohl zu Kosteneinsparungen wie auch zum Beispiel zu einer höheren Sicherheit für die Einsatzkräfte führen. Beispiele für Optimierungspotenziale sind:

- Konzentration auf die Kernaufgaben,
- regionale Aufgabenverteilung,
- Zusammenschlüsse beispielsweise in Form von Verbundfeuerwehren,
- Schaffung von Ausbildungszentren,
- Ausbildung,
- standardisierte Ausrüstung,
- gemeinsame Beschaffung,
- adäquate Entschädigung.

„Wirtschaftlichkeit“ beinhaltet auch das Streben nach kostenoptimalen Einsätzen im Hinblick auf die Minimierung von Schäden an Mensch und Tier, Gebäuden, Fahrhabe sowie Umgebung und Umwelt (Einsatzdauer, Mitteleinsatz, Einsatztaktik, Minderung von Kollateral- und Folgeschäden usw.).

Die Optimierungspotenziale sind immer wieder zu überprüfen und können auch folgende Ziele beinhalten:

- Dem Schutz der eigenen Einrichtungen vor Schäden eine hohe Priorität einräumen,
- die interkantonale Zusammenarbeit bei Katastrophen und Notlagen, evtl. auch Grossereignissen zwischen den Kantonen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz gesamtschweizerisch einheitlich regeln,
- den Einsatz von besonders ausgebildeten Feuerwehren mit teuren Mess- und Einsatzgeräten (ABC-Messwagen, Flüssiggaspikett, Desinfektionspikett, Trümmersortiment usw.) im Sinne von ausserkantonalen Hilfeleistungen fördern,
- die interkantonale Zusammenarbeit bei Einsatz- und Aufgebotszentralen sowie Alarmierungskomponenten ermöglichen und fördern.

**Gesellschaftlicher Stellenwert und Vertrauen in die Feuerwehr.** Die Feuerwehren geniessen in der breiten Öffentlichkeit einen ausserordentlich hohen Stellenwert und grosses Vertrauen in die Fähigkeit zur Bewältigung von Ereignissen. Dies hängt wohl damit zusammen, dass bei (fast) allen ausserordentlichen Ereignissen die Feuerwehr gerufen werden kann und diese meist alles unternimmt, eine Problemstellung adäquat zu lösen. Die Aufrechterhaltung dieses positiven Eindrucks kann in Zukunft nur gewährleistet werden, wenn sich immer wieder engagierte Menschen für diesen Dienst an der Allgemeinheit begeistern lassen und die erforderlichen Rahmenbedingungen in jeder Beziehung stimmen.

## 2

**Kontinuierliche Überprüfung.** Es wird empfohlen, die Feuerwehren nicht mehr nur in mehr oder weniger grossen Zeitabständen auf Anpassungsbedarf zu untersuchen, sondern dies kontinuierlich zu tun. Dazu bedarf es einer qualitativen und quantitativen Auswertung der Leistungsmerkmale, wie bereits in den vorangehenden Grundsätzen skizziert. Immer gilt der Grundsatz, Bewährtes zu erhalten und sinnvolle Neuerungen behutsam einzuführen.

## 3

**Rolle der FKS.** Es ist Aufgabe der Feuerwehren, zukünftige Bedürfnisse, Herausforderungen und Möglichkeiten zu erkennen und zu formulieren und Lösungsansätze zu entwickeln, denn das Entwicklungspotenzial liegt bei den Feuerwehren selbst. Aufgabe der FKS ist es dabei, diesen Prozess immer wieder zu initiieren, in Gang zu halten und Lösungen zu koordinieren. Die Umsetzung der erkannten Lösungen liegt wiederum in der kantonalen Verantwortung.

# Entwicklung der Grundsätze

## Von der Konzeption „Feuerwehr 2000plus“ zur Konzeption „Feuerwehr 2015“

Die Konzeption „Feuerwehr 2000plus“ stammt aus dem Jahre 1999. Sie umfasst 22 Grundsätze, welche erstmals eine einheitliche Sichtweise für das Feuerwehrwesen in den Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein festlegten. Die damalige Konzeption positionierte die Feuerwehr im damals neu zu schaffenden Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Sie schaffte aber auch gültige Standards für die Organisation des Feuerwehrwesens in den Kantonen.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat die damaligen 22 Grundsätze beim Erarbeiten der neuen Konzeption auf ihre Aktualität und ihre inhaltliche Bedeutung überprüft.

Die folgende Zusammenstellung zeigt das Ergebnis der Überprüfung in knappen Zügen im Sinne einer Bilanz. Gleichzeitig weist sie darauf hin, wie die einzelnen Grundsätze – in aktualisierter Form – in die Konzeption Feuerwehr 2015 Eingang gefunden haben.

### Feuerwehr 2000plus

### Feuerwehr 2015

#### Grundsatz 1:

Neue Lösungen und Optimierungsmassnahmen für das Feuerwehrwesen sind zukunftsgerichtet zu prüfen. Dabei sind Offenheit und Vorwärtsdenken gefragt.

#### Beurteilung:

In den letzten Jahren hat sich in der Gestaltung der Feuerwehren in den Kantonen viel bewegt. Die Verantwortlichen sind Anpassungen offen angegangen und haben sie auf lokaler und regionaler Ebene – in vielen Fällen unterstützt durch die kantonalen Feuerwehrinspektorate – zielgerichtet umgesetzt.

#### Konsequenzen:

Die Grundforderung an die Feuerwehren, offen und auf die Zukunft ausgerichtet zu sein, bleibt unverändert. Der neue Grundsatz 10 (Weiterentwicklung der Feuerwehren) nimmt das Anliegen auf.

#### Grundsatz 2:

Katastrophenhilfe und Feuerwehrwesen sind eng miteinander verbunden und bleiben Sache der Kantone und Gemeinden. Der Bund unterstützt die Kantone bei Grossereignissen oder Katastrophen im Frieden und bei bewaffneten Konflikten subsidiär, indem er Truppen und/oder Ausrüstungen der Armee zur Verfügung stellt.

#### Beurteilung:

Die kantonale Hoheit im Feuerwehrwesen ist unbestritten. Die verfassungsmässige Aufgabenteilung soll unverändert bleiben. Der Einbezug der Feuerwehren in das Verbundsystem Bevölkerungsschutz ist weitgehend geklärt. Die subsidiäre Unterstützung durch die Armee ist insbesondere bei Naturereignissen auch in Zukunft notwendig.

#### Konsequenzen:

Die Anliegen sind in den Grundsätzen 1 (Kernaufgaben) und 2 (Organisation) in angepasster Form aufgenommen. Die Aufgaben der Armee und allfälliger weiterer Unterstützungsmittel sind auf Bundesebene festzuschreiben.



## Feuerwehr 2000plus

### Grundsatz 3:

Eine „Allgemeine Wehr- und Schutzdienstpflicht“ oder „Allgemeine Dienstpflicht“ für die Feuerwehr im Sinne der Studienkommission Allgemeine Wehrpflicht (SKAD-Bericht vom 20. August 1996) ist aus der Sicht kantonaler Feuerwehr-Verantwortung abzulehnen.

### Grundsatz 4:

Feuerwehren sind eine Friedensorganisation. Dienstverpflichtungen und Aufwuchsfähigkeit zur Sicherstellung der Personalbestände für den Fall bewaffneter Konflikte sind kantonal zu regeln.

### Grundsatz 5:

Rettung, Brandbekämpfung und Schadenabwehr im umfassenden Sinn sind Aufgaben der Feuerwehr. Die Feuerwehren werden dabei hauptsächlich durch Polizei und sanitätsdienstliche Rettungsdienste unterstützt.

### Grundsatz 6:

Es ist zu prüfen, wie weit den Feuerwehren andere, durch den bisherigen Zivilschutz wahrgenommene Aufgaben, welche direkt mit ihrem Einsatz zusammenhängen – wie Kulturgüterschutz, Versorgung und Betreuung – übertragen werden sollen. Die damit verbundenen Finanzierungsmodalitäten sind klar und transparent zu regeln.

## Feuerwehr 2015

### Beurteilung:

An der grundsätzlichen Beurteilung hat sich nichts geändert. Die Kantone streben keinen Einbezug der Feuerwehrrpflicht in eine „allgemeine Dienstpflicht“ an. In einzelnen Kantonen ist die Dienstpflicht bereits weggefallen oder fällt demnächst weg.

### Konsequenzen:

Die Kantone beanspruchen das Recht, die Art der Dienstpflicht selber zu regeln. Das ist in Grundsatz 4 (Dienstpflicht) formuliert.

### Beurteilung:

Die internationale Entwicklung lässt den Schluss zu, dass eine kriegerische Auseinandersetzung in Europa in den nächsten Jahren wenig wahrscheinlich ist. Das Thema Aufwuchsfähigkeit ist im Rahmen der kantonalen Dienstpflicht zu regeln.

### Konsequenzen:

Eine grundsätzliche Regelung in der neuen Konzeption ist nicht nötig.

### Beurteilung:

Die (Kern)Aufgaben der Feuerwehr sind unbestritten. Eine Fokussierung auf die Kernaufgaben ist jedoch notwendig, um das vorherrschende Milizsystem aufrecht zu erhalten. Die Zusammenarbeit mit Polizei und Sanität hat sich eingespielt und funktioniert gut.

### Konsequenzen:

Die bewusste Konzentration der Feuerwehr auf ihre Kernaufgaben tut not. Die politisch Verantwortlichen sind noch vermehrt für dieses Anliegen zu sensibilisieren. Grundsatz 1 (Kernaufgaben) nimmt diese Thematik auf.

### Beurteilung:

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz hat zumindest teilweise eine Klärung gebracht. Die starke Regionalisierung des Zivilschutzes lässt oftmals keine Übertragung von Aufgaben zu.

### Konsequenzen:

Die Beschränkung der Feuerwehr auf ihre Kernaufgaben (Grundsatz 1) steht im Vordergrund. Zusätzliche Aufgaben sind nur zurückhaltend der Feuerwehr zu übertragen.

### Grundsatz 7:

Als Sicherheitsstandard für Brand- und Rettungseinsätze gilt, dass ein Ersteinsatz-Element mit 10 Angehörigen der Feuerwehr und den für den jeweiligen Einsatz zweckmässigen Mitteln (in der Regel mit 2-4 Fahrzeugen) innerhalb folgender Richtzeiten eintrifft:

- 10 Minuten nach Eingang eines Anrufs in dicht besiedeltem Gebiet,
- bis 15 Minuten nach Eingang eines Anrufs in dünn besiedeltem Gebiet. Dies entspricht je nach Topografie und Raschheit des Alarmierungsablaufs einem Einsatzradius von 3-6 Kilometern ab dem Feuerwehrgebäude.

### Grundsatz 8:

Die Ortsfeuerwehren und Stützpunkt- bzw. Berufsfeuerwehren sind modularartig aufzubauen. Spezielle Mittel sind regional bereitzuhalten. Dadurch wird eine qualitativ bessere Hilfeleistung bei gleichzeitiger Kosteneinsparung erreicht.

### Grundsatz 9:

Durch engere Zusammenarbeit sowie, wo möglich und politisch akzeptiert, durch Zusammenlegungen mehrerer Feuerwehren unter ein Kommando können die Bestände bis zum Jahr 2003 um ca. 50'000 AdF oder rund 1/3 von heute 160'000 auf 110'000 AdF reduziert werden. Damit werden bei gleichzeitiger Erhöhung der Einsatzerfahrung und Effizienzsteigerung Kosten in der Höhe von jährlich schätzungsweise 50 – 100 Mio. Fr. eingespart.

### Beurteilung:

Die bisher geltenden Richtzeiten und Mindeststandards sind akzeptiert und haben sich grundsätzlich bewährt. Sie lassen aber einen sehr breiten Interpretationsspielraum offen und sind unvollständig. Die erforderlichen Bestände mussten – nicht zuletzt mit Blick auf die Berufsfeuerwehren – reduziert werden.

### Konsequenzen:

Das grundsätzlich bewährte System der Richtzeiten ist wesentlich zu präzisieren, den Umständen anzupassen und teilweise zu erweitern. Grundsatz 8 widmet sich vollumfänglich den Richtzeiten für Einsätze. Die Richtzeiten für die Alarmierung sind in Grundsatz 7 festgehalten.

### Beurteilung:

Der modularartige Aufbau der Feuerwehren hat sich durchgesetzt und ist heute unbestritten. Die Kantone haben die Reorganisation im Bereich der Spezialaufgaben weitestgehend vorgenommen und dabei nicht nur regionale, sondern auch überkantonale Lösungen umgesetzt.

### Konsequenzen:

Die Modularisierung ist heute Standard. Darum erübrigt sich eine ausdrückliche Erwähnung in der neuen Konzeption. Der Grundsatz 10 (Weiterentwicklung der Feuerwehren) umschreibt jedoch die Ziele erneut.

### Beurteilung:

Der Bestand an Feuerwehrangehörigen hat sich bis Ende 2009 auf rund 103'000 Personen reduziert. Trotz dieser erheblichen Reduktion erfüllen die Feuerwehren die Sicherheitsstandards nach wie vor gut. Die Kosteneinsparungen sind angesichts der dezentralen Struktur des Feuerwehrwesens mit rund 1'750 Organisationen nicht zu quantifizieren.

### Konsequenzen:

Die neue Konzeption macht keine quantitative Vorgabe für den Gesamtbestand an Feuerwehrangehörigen. Die notwendigen Bestände zur Erfüllung der Kernaufgaben sind vor Ort zu ermitteln. Die Grundsätze 3 und 5 widmen sich besonders den Rahmenbedingungen für den Dienst in der Feuerwehr.



## Feuerwehr 2000plus

## Feuerwehr 2015

### Grundsatz 10:

Feuerwehr und verbleibende Teile des Zivilschutzes sind auf Gemeindeebene unter ein Kommando zu stellen.

### Beurteilung:

Die Neukonzeption des Verbundsystems Bevölkerungsschutz beinhaltet die Koordination der fünf Partnerorganisationen mit ihren je eigenen Aufgaben. Die Entwicklung des Zivilschutzes führte zu einer grösseren Regionalisierung, teilweise Kantonalisierung der Zivilschutzorganisationen. Die Folge ist, dass das genannte Ziel entfällt.

### Konsequenzen:

Die neue Konzeption enthält keine diesbezügliche Zielsetzung.

### Grundsatz 11:

Der Feuerwehr-Alarm muss aus Sicherheitsgründen über zwei technisch unabhängige Systeme ab einer Auslösestation erfolgen können.

### Beurteilung:

Der Grundsatz ist unbestritten. Den enormen technischen Entwicklungen ist Rechnung zu tragen.

### Konsequenzen:

Die Alarmierung ist in Grundsatz 7 (Notruf und Alarmierung) präziser als bisher umschrieben. Die Redundanz bezieht sich auf die sicherheitsrelevanten Funktionen der Alarmierung.

### Grundsatz 12:

Die Betreuung der Feuerwehr-Notrufnummer 118 ist durch eine professionell betriebene Notrufzentrale (z.B. bei der Polizei oder einer Berufs- allenfalls Stützpunktfeuerwehr) sicherzustellen, in welcher die Alarmabwicklung innerhalb einer Richtzeit von 90 Sekunden nach einem kantonal vorgegebenen Alarmstufenplan erfolgt.

### Beurteilung:

Der Grundsatz ist unbestritten. Die reine Alarmierungsstelle entwickelt sich zusehends zur eigentlichen Einsatzleitzentrale.

### Konsequenzen:

Der Ablauf der Alarmierung ist in Grundsatz 7 präziser als bisher umschrieben und mit Qualitätskriterien ergänzt.

### Grundsatz 13:

Alarmierung und Einsatzfunk sind frequenzmässig zu trennen.

### Beurteilung:

Der Grundsatz hat sich überall durchgesetzt.

### Konsequenzen:

Weil dieser Grundsatz heute eine Selbstverständlichkeit ist, ist er in der neuen Konzeption nicht erwähnt.

### Grundsatz 14:

Der vermehrte Einbezug neuartiger Drahtverbindungen für Grosseinsätze ist kantonal zu prüfen.

### Beurteilung:

Der Grundsatz ist aufgrund der technischen Entwicklung in der Kommunikationstechnologie überholt.

### Konsequenzen:

Die neue Konzeption enthält keine diesbezügliche Aussage.

### Grundsatz 15:

Zur Vermeidung von Überbeständen sind Ausrüstungen und Material modulartig zu planen und den Feuerwehren ihren Aufgaben entsprechend zuzuteilen. Die Bereitstellung der Mittel ist örtlich, regional und überregional (inklusive subsidiäre Bundesmittel) auf die Risiken und Gefahren auszurichten.

### Grundsatz 16:

Die Ausbildung der Feuerwehren ist Sache der Kantone. Die Ausbildung der kantonalen Feuerwehrinstruktoren erfolgt gesamtschweizerisch.

### Grundsatz 17:

Im Führungsbereich „Front“ ist die gemeinsame Ausbildung der Partner Polizei, Feuerwehr und Sanität in Bezug auf Grossereignisse zu verstärken.

### Grundsatz 18:

Aus finanz- und sozialpolitischen Gründen muss die Feuerwehrepflicht und damit die Feuerwehr-Ersatzabgabe für die Gemeinden und Kantone erhalten bleiben.

### Beurteilung:

Dieser Grundsatz ist heute unbestritten. Die Kantone nehmen konzeptionell stärker Einfluss auf die Materialbeschaffungen der Feuerwehrorganisationen.

### Konsequenzen:

Der Grundsatz 10 nennt die zentralen Ziele der Weiterentwicklung der Feuerwehren. Er erwähnt auch die Prinzipien Wirtschaftlichkeit sowie Leistungsfähigkeit, welche den Anforderungen entsprechen müssen.

### Beurteilung:

An der Zuständigkeit der Kantone ist festzuhalten. Die Koordinationsfunktion der FKS in der Ausbildung ist indes unbestritten.

### Konsequenzen:

Die Zuständigkeit der FKS im Bereich der Ausbildung wird präziser festgehalten. Sie ist sowohl für den Erlass gesamtschweizerischer Vorgaben als auch für die gesamtschweizerische Ausbildung der Feuerwehrinstruktoren zuständig.

### Beurteilung:

Der Grundsatz wird heute zunehmend umgesetzt. Die FKS bietet seit drei Jahren entsprechende Kurse für alle Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz an.

### Konsequenzen:

Der bisherige Grundsatz ist in den Grundsätzen 1 (Kernaufgaben) und 2 (Organisation) zumindest indirekt aufgenommen.

### Beurteilung:

Einzelne Kantone kannten bisher schon die Dienstpflicht nicht oder sind zum System der Freiwilligkeit übergegangen. Darum kann der Grundsatz in dieser Form nicht aufrechterhalten bleiben. Bei einer Dienstpflicht ist indes die Ersatzabgabe zwingend vorzusehen.

### Konsequenzen:

In der neuen Konzeption ist die Regelung der Art der Dienstpflicht Aufgabe der Kantone (Grundsatz 4).





## Feuerwehr 2000plus

### Grundsatz 19:

Für langdauernde Einsätze und Grossereignisse ist eine Einsatzkostenversicherung zu schaffen, die die Gemeinden für nichtverrechenbare Einsatzkosten abschliessen können.

### Grundsatz 20:

Im Katastrophenfall sind die zivilen Behörden auf die Unterstützung der Armee angewiesen. Bei Grossereignissen im Frieden wird vielfach kurzfristig nur militärisches Material ohne Truppen benötigt. Durch das VBS sind daher organisatorische Massnahmen zu treffen, damit dieses Material den zivilen Behörden zeitgerecht zur Verfügung steht.

### Grundsatz 21:

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sind die Planungen des VBS für Materialbeschaffungen zur subsidiären Katastrophenhilfe mit der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens abzusprechen.

### Grundsatz 22:

Die als Teile des Bevölkerungsschutzes verbleibenden Mittel des bisherigen Zivilschutzes sind unter Berücksichtigung der Kostentransparenz zu kantonalisieren und auf die bereits vorhandenen Mittel von Polizei, Feuerwehr und weiteren Einsatzorganisationen abzustimmen. Für die Instandstellungsformationen genügen aus der Sicht kantonaler Einsatzerfahrung gesamtschweizerisch ca. 4'000 – 6'000 Personen.

## Feuerwehr 2015

### Beurteilung:

Der Grundsatz hat sich aus Kostengründen nicht durchgesetzt.

### Konsequenzen:

Die neue Konzeption verzichtet darum auf diesen Grundsatz.

### Beurteilung:

Der Grundsatz wurde mit der Realisierung des Verbundsystems Bevölkerungsschutz einerseits und mit neuen Regelungen im Zuge der Armeeformen umgesetzt.

### Konsequenzen:

Die Regelung des Einsatzes von Bundesmitteln muss durch den Bund erfolgen. Nachdem sich die neue Konzeption an die Kantone und an die Gemeinden richtet, entfällt der Grundsatz aus Zuständigkeitsgründen.

### Beurteilung:

Dem Grundsatz wird zumindest teilweise Rechnung getragen.

### Konsequenzen:

Auch bei diesem Grundsatz handelt es sich um ein Anliegen an den Bund, das auf anderem Wege als durch die Erwähnung in der Konzeption einzufordern ist.

### Beurteilung:

Die Partnerorganisation Zivilschutz ist in wesentlichen Teilen kantonalisiert. Mit der Weiterentwicklung des Verbundsystems Bevölkerungsschutz ist die Aufgabenteilung der Partnerorganisationen klarer.

### Konsequenzen:

Es braucht keinen diesbezüglichen Grundsatz in der neuen Konzeption.

# Abkürzungen - Stichworte

## Abkürzungen

ABC	atomar, biologisch, chemisch	KGV	Kantonale Gebäudeversicherungen
AdF	Angehörige der Feuerwehr	KPABC	Koordinationsplattform ABC der Kantone
AdBF	Angehörige der Berufsfeuerwehr	NATO	North Atlantic Treaty Organization
ASTRA	Bundesamt für Strassen	RK	Regierungskonferenz
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	RKKF	Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens (1994 – 2004)
BAG	Bundesamt für Gesundheit	SFIK	Schweizerische Feuerwehrinspektorenkonferenz
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation	SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
BAV	Bundesamt für Verkehr	VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie	VSBF	Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren
CBRN	chemical, biological, radioactive and nuclear		
FAKO	Fachkommission		
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz		
IK	Instanzenkonferenz		
IVR	Interverband für Rettungswesen		

## Wichtige Stichworte

	Seite		Seite
ABC	7, 12, 17, 20, 27	Kernkompetenzen	9
ABC-Wehr	8, 12, 20, 22	Kostentragung	8
Alarmierung	4, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 31	Leistungsfähigkeit	6, 14, 21, 24, 26, 32
Armee	7, 8, 13, 28, 33	Milizfeuerwehr	12, 22
Ausbildung	4, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 25, 26, 27, 32	Milizsystem	4, 12, 14, 29
Ausrüstung	7, 17, 22, 27, 28, 32	Notruf	4, 8, 18, 19, 21, 22, 31
Berufsfeuerwehr	4, 11, 12, 17, 21, 30	Notrufnummer	18, 31
Bevölkerungsschutz	7, 8, 9, 10, 11, 17, 27, 28, 29, 31, 32, 33	Notrufzentrale	18, 19, 31
Bundesstellen	9, 11	Partnerorganisationen	7, 8, 9, 10, 17, 31, 32, 33
Dienstpflicht	4, 13, 29	Personenrettung	7, 8, 9, 20, 21, 22, 23, 29, 30
Eigenbeurteilung	24	Polizei	4, 6, 7, 8, 9, 10, 18, 29, 31, 32, 33
Einsatzbereitschaft	8, 12, 26	Prävention	7
Einsatzführung	7, 17, 21	Qualitätssicherung	4, 24, 25
Erreichungsgrad	23	Redundanz	18, 19
Ersteinsatz	7, 8, 23	Richtzeit	4, 10, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31
Ersteinsatzelement	20, 22, 23, 30	Sanität/Sanitätsdienst	4, 6, 7, 8, 9, 10, 18, 29, 32
Ersteinsatzformation	6, 7, 8	Schutzziel	7
Feuerwehrinstanzen	6, 8, 9, 24	Strassenrettung	7, 8, 20
Fremdbeurteilung	24, 25	Stützpunktaufgaben	8, 30, 31
Grundausbildung	13, 17, 25	Subsidiaritätsprinzip	12
Horizontaler Föderalismus	10	Übungsdienst	13, 14, 16, 17, 24
Instruktorenausbildung	10, 16, 17	Vertikaler Föderalismus	11
Intervention	7, 8, 19, 22, 23	Weiterbildung	4, 16, 17
Kernaufgaben	4, 6, 7, 8, 26, 27, 28, 29, 30, 32	Weiterentwicklung	4, 24, 26, 28, 30, 32, 33
		Zertifizierung	16, 17
		Zivilschutz	8, 10, 13, 27, 29, 31, 33



# Arbeitsgruppe - Impressum

## Arbeitsgruppe „Feuerwehr 2015“

Bernhard Fröhlich, Direktor Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Präsident IK FKS (Projektleiter/Vorsitz)

Franz Ammann, Feuerwehrinspektor des Kantons St. Gallen  
Francesco Guerini, Ausbildungschef des Kantons Tessin  
David Gysler, Feuerwehrinspektor des Kantons Genf  
Paul Haus, Feuerwehrinspektor des Kantons Solothurn  
Arthur Meier, Feuerwehrinspektor des Kantons Zug (bis 31. Dezember 2008)  
Beat Müller, Generalsekretär FKS (ab 1. August 2007)  
Hansueli Roth, Feuerwehrinspektor des Kantons Graubünden  
Peter W. Schneider, Generalsekretär FKS (bis 31. Juli 2007)  
Guy Wicki, Feuerwehrinspektor des Kantons Freiburg

Patrick Widmer, Ausbildungskordinator FKS (ab 1. Juli 2008)  
Rolf Karlen, Bereich Ausbildung FKS (ab 1. Juli 2008)

Christian Brauner, externer Berater

Übersetzung ins Französische durch Bertrand Wiesmann in Zusammenarbeit mit Claude Bruchez  
Übersetzung ins Italienische durch Francesco Guerini

## Impressum

Herausgeberin:  
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS  
Generalsekretariat  
Bundesgasse 20  
CH-3011 Bern

Copyright © FKS  
Tel. +41 31 320 22 77  
Fax +41 31 320 22 98  
E-Mail [mail@feukos.ch](mailto:mail@feukos.ch)  
[www.feukos.ch](http://www.feukos.ch)

Gestaltung und Druckvorstufe:  
weiss communication+design ag  
Ländtestrasse 5  
CH-2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 32 328 11 11  
[www.wcd.ch](http://www.wcd.ch)

Druck:  
Sprüngli Druck AG  
Dorfmattestrasse 28  
CH-5612 Villmergen  
Tel. +41 56 619 53 53  
[www.spruenglidruck.ch](http://www.spruenglidruck.ch)

